

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## *Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg*

am **31. März 2016**

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

### ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

- |  |  |
|--|--|
| 2. <b>Ahorner</b> Herbert .....        | 14. <b>Dipl.-Ing. Leitner</b> Martin ..... |
| 3. <b>Bartenberger</b> Maria .....     | 15. <b>Manzenreiter</b> Franz .....        |
| 4. <b>Bittner</b> Roman.....           | 16. <b>Nachum</b> Hildegard .....          |
| 5. <b>Böttcher</b> Emil.....           | 17. <b>Sandner</b> Hermann .....           |
| 6. <b>Ing. Eder</b> Martin .....       | 18. <b>Steininger</b> Herbert .....        |
| 7. <b>Freudenthaler</b> Wolfgang ..... | 19. <b>Tischberger</b> Philipp.....        |
| 8. <b>Hackl</b> Sigrid .....           | 20. <b>Tscholl</b> Manfred .....           |
| 9. <b>Höller</b> Alois .....           | 21. <b>Zitterl</b> Sandra .....            |
| 10. <b>Hütter</b> Rudolf .....         | 22. ....                                   |
| 11. <b>Kainmüller</b> Andreas.....     | 23. ....                                   |
| 12. <b>Koxeder</b> Karin .....         | 24. ....                                   |
| 13. <b>Ing. Leitgöb</b> Walter.....    | 25. ....                                   |

### Ersatzmitglieder:

- |                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Hackl</b> Friedrich .....   | für <b>Rudlstorfer</b> Andreas ..... |
| <b>Prieschl</b> Karl .....     | für <b>Reindl</b> Herbert .....      |
| <b>Schwaiger</b> Herbert ..... | für <b>Dorninger</b> Elfriede .....  |
| <b>Gratzl</b> Sieglinde .....  | für <b>Bauer</b> Andrea .....        |

Der Leiter des Gemeindeamtes: **AL Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990): .....

### Es fehlen:

entschuldigt:

**Rudlstorfer** Andreas, **Reindl** Herbert,  
**Bauer** Andrea, **Dorninger** Elfriede.....

.....  
.....

entschuldigte Ersatzmitglieder:

siehe Rückseite .....

.....

unentschuldigt: .....

.....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): **AL Wittinghofer** Christian .....

Der Vorsitzende eröffnet um 20.<sup>00</sup> Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

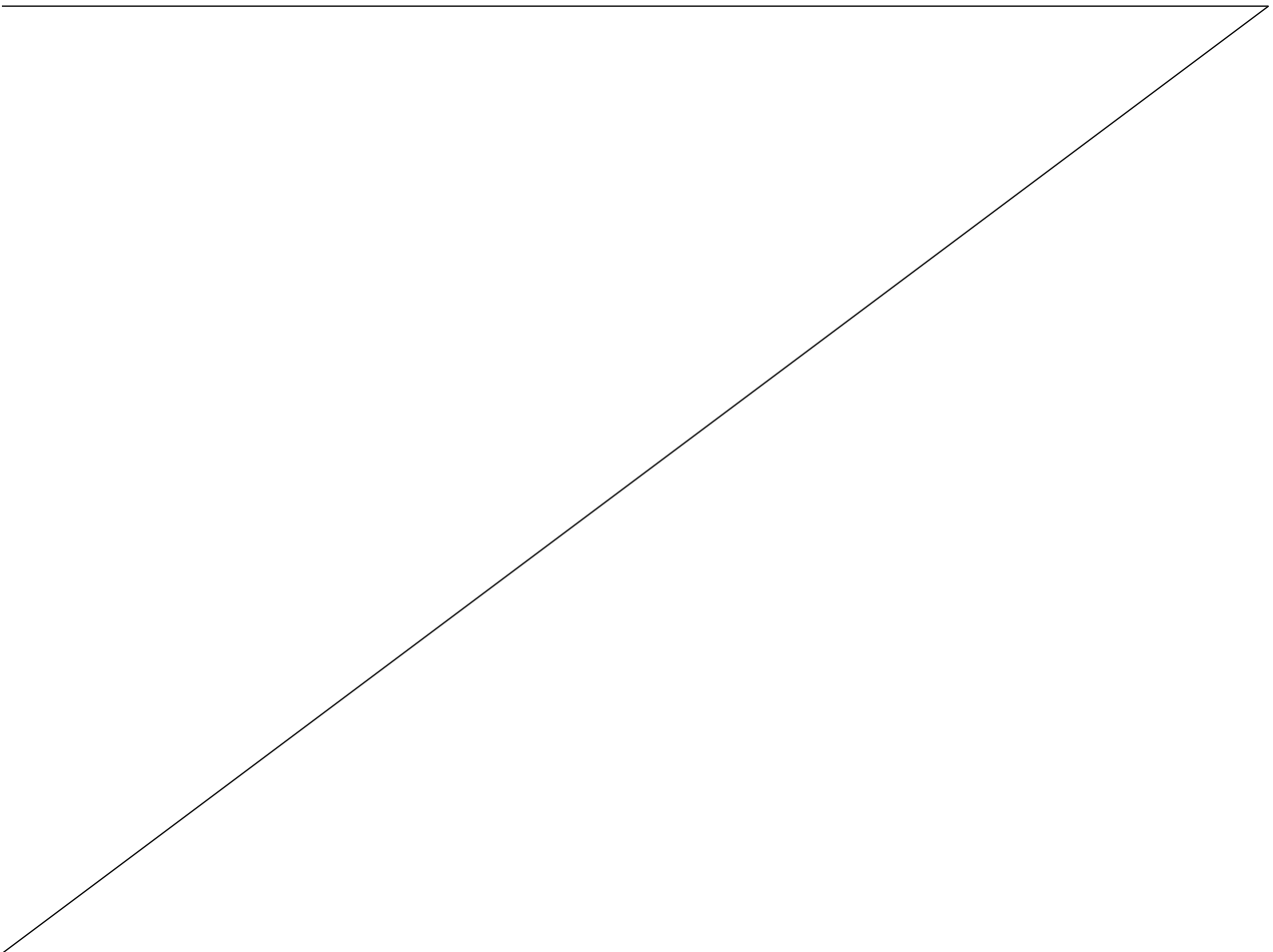
- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21. März 2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10. Dezember 2015 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Das ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Andreas Rudlstorfer, Herbert Reindl und Elfriede Dorninger haben sich zur Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Friedrich Hackl, Karl Prieschl und Herbert Schwaiger erschienen, nachdem sich die nächstgereihten Ersatzmitglieder Thomas Winklehner, Joachim Haghofer, Martin Bergsmann, DI Günter Lengauer, Klaus Hasiweder, Regina Gangl, Friedrich Haghofer, Ing. Thomas Plöchl, Josef Wittinghofer und Herbert Haunschmied ebenfalls entschuldigt haben.

Weiters hat sich das SPÖ-Gemeinderatsmitglied Andrea Bauer zur Sitzungsteilnahme entschuldigt. Für sie wurde das Ersatzmitglied Sieglinde Gratzl eingeladen, welche auch erschienen ist.

Es sind 2 Zuhörer erschienen.



**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Projekt Musikheim- und Amtsgebäudeneubau:**  
*Information über das Ergebnis der Beratungen der Projektgruppe*

Der Vorsitzende berichtet, dass im Raumerfordernisprogramm die Flächen für Musikheim und Amtsgebäude und ein maximaler Kostenrahmen von 2,2 Mio € (ohne Abbruch- und Wettbewerbskosten) festgelegt wurde. Dabei wurde aber keine Zustimmung zur Einbeziehung des Marktplatzes in die Planung gegeben. Nachdem auch DI. Sabo von der Abt. Hochbau die Erstellung eines Konzeptes für die Marktplatzgestaltung als Teil des Planungswettbewerbes befürwortet hat, hat der Vorsitzende bei Landesrat Hiegelsberger in einem persönlichen Gespräch die mündliche Zustimmung zur Berücksichtigung der Marktplatzplanung erreicht. Die Kosten des Wettbewerbes können zwischenfinanziert werden und werden bei der Finanzierungsgenehmigung (BZ-Genehmigung) berücksichtigt.

Für den Start der notwendigen Planungsschritte wurde das Angebot des Landes zu einem kostenlosen Beratungsgespräch am 14. Jänner 2016 durch den Gruppenleiter der Abteilung Hochbau des Landes DI. Sabo angenommen. Dabei wurde der Ablauf des Planungsprozesses im Rahmen eines geladenen Wettbewerbes vorgeschlagen. Zur Durchführung des Wettbewerbes soll sich die Gemeinde der Unterstützung eines bewährten Wettbewerbsbegleiters bedienen. Die Kosten für die Wettbewerbsbegleitung betragen rund 6000 bis 8000 Euro netto und sind Teil der Wettbewerbskosten. Der Gemeindevorstand hat nach Einholung von drei Angeboten auf der Grundlage des Leistungsbildes des Landes Herrn Arch. DI. Hans Scheutz aus Linz als Bestbieter zum Wettbewerbsbegleiter bestellt. Die Kosten für seine Tätigkeit (einschließlich Teilnahme an ca. 8 Besprechungen/Sitzungen in Lasberg) betragen brutto € 8.000,-- zuzüglich 1.200 Euro pauschal für Nebenkosten.

Der Gemeindevorstand hat weiters die Einrichtung einer Projektgruppe (Steuerungsgruppe) festgelegt, welche die Wettbewerbsbeschreibung (Auslobung) erarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen soll. Diese besteht aus dem Gemeindevorstand, in dem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, der Obmann des Bauausschusses und drei Vertreter des Musikvereines (Obmann, Kapellmeister...), drei Vertreter des Gemeindeamtes und zwei Vertreter aus dem Bereich Ortsbild/Marktplatz (Roman Bittner und Dr. Karin Lindner-Raffaseder). Als Fachleute werden der Wettbewerbsbegleiter DI. Scheutz und DI. Sabo von der Abt. Hochbau des Landes beigezogen werden.

Die erste Sitzung der Projektgruppe fand am 3. März 2016 statt. Das Protokoll dieser Beratung ist allen Fraktionen in den Sitzungsunterlagen übermittelt worden, sodass auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet werden kann.

Zusammenfassend wurde in der Projektgruppe über das genehmigte Raumerfordernisprogramm, in dem der Raumbedarf für Amtshaus und Musikheim mit je rund 350 m<sup>2</sup> festgelegt wurde, informiert. Weiters wurde über das Maturaprojekt der HTL Linz, Goethestraße, im Rahmen des Oö. Bautechnikpreises informiert, wo 13 Projektteams Entwürfe für Amtshaus- und Musikheim erarbeitet haben. Der Oö. Bautechnikpreis wird am 14.4.2016 vergeben und die besten Projekte werden ausgezeichnet. Mit der HTL Linz wurde vereinbart, dass diese Schülerarbeiten am Montag, den 25. April 2016 nachmittags der Projektgruppe präsentiert werden.

Der Wettbewerbsbegleiter DI. Scheutz informierte über den Ablauf des geladenen Planungswettbewerbes, die Architektenauswahl und über die Vor- und Nachteile eines möglichen Generalübernehmermodells zur Baudurchführung. Die Details können dem aufliegenden Protokoll entnommen werden.

Es wurde auch ein möglicher Zeitplan für den Ablauf des Planungswettbewerbes beraten und festgelegt, dass das Anforderungsprofil und die Unterlagen der Ausschreibung (Auslobung) bis zur Gemeinderatssitzung im Juni fertiggestellt sein sollen. Dazu wurden noch drei weitere Sitzungstermine am 4. April, 25. April und am 9. Mai festgelegt, wobei die Sitzung am 25. April eine moderierte Sitzung einer Arbeitsgruppe Marktplatz sein wird.

Die Planungsphase der teilnehmenden Architekten (voraussichtlich fünf bis sechs) wird im August starten und soll bis Oktober abgeschlossen sein. Die Jury-Entscheidung sollte bis Ende November erfolgen, sodass der Gemeinderat in der Dezembersitzung das Siegerprojekt zur Kenntnis nehmen kann.

An der moderierten Sitzung der Arbeitsgruppe Marktplatz am 25. April 2016 sollen die Gemeindevertreter (Gemeindevorstand), Vertreter der Impulsgruppe Verkehr und Ortsbild, Hauseigentümer und Anrainer des Marktplatzes und Vertreter der Pfarre und Vereine eingeladen werden.

In der Projektgruppe wurde einvernehmlich festgelegt, dass für den Marktplatz nur ein Konzept zu erstellen ist, welches jedoch für die Gemeinde nicht bindend ist, weil der Realisierungszeitraum ohnehin erst nach 2021 sein wird. Damit könnte die Gemeinde die besten Lösungen aller Einreichprojekte realisieren.

Abschließend erwähnt der Vorsitzende noch, dass für die Realisierung des Projektes kein hohes Haushaltsdefizit bestehen darf und LR Hiegelsberger zeigte sich über die finanzielle Situation der Gemeinde zufrieden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, das Beratungsergebnis zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Baulandprojekt Hochanger bzw. Sonnfeld:**

- a) Kenntnisnahme der Neuberechnung der Infrastrukturkosten auf der Grundlage der Vergabesummen und Neubeschluss der Infrastrukturkostenvereinbarung
- b) Gründerwerb betreffend das Retentionsbecken für das Baugebiet „Hochanger“ und „Mittelweg“ sowie für die Zufahrt Hochanger und Kenntnisnahme des Vermessungsplanes
- c) Vergabe der Kanalüberprüfungsarbeiten

Zu a)

Das Gemeinderatsmitglied Alois Höller berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeindevorstand in der Sitzung am 28. Jänner 2016 dem Gemeinderat empfohlen hat, auf der Grundlage der Neukalkulation der Infrastrukturkostenbeiträge die Infrastrukturkostenvereinbarungen mit Baumeister Wimberger für das Baugebiet Hochanger und mit Josef Kaar für seine beiden Baugrundstücke im Sonnfeld sowie für die zukünftigen Antragsteller des restlichen Baugebietes Sonnfeld, sofern diese im Jahr 2016 verkaufen, neu zu beschließen.

Wie bekannt ist, hat der Gemeinderat in den letzten Sitzungen die Bauarbeiten für den Straßen- und Kanalbau für das Baugebiet Hochanger vergeben. Zwischenzeitlich wurden auch die Fördermöglichkeiten für Kanal- und Straßenbau abgeklärt und auch die Finanzierungszusage des nunmehr zuständigen Landesrates Steinkellner für je € 30.000,- in den Jahren 2016 und 2017 Landeszuschuss zum Gemeindestraßenbau liegt vor. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde vom Gemeindeamt die Kalkulation des Infrastrukturkostenbeitrages überprüft bzw. neu erstellt.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass ein wesentlicher Teil des Kanalbaues bereits eine Vorleistung für das künftige Baugebiet Mittelweg-Ost enthält, welche das Baugebiet Hochanger nicht belasten soll. Bei Berücksichtigung der aktuellen Vergabesummen und der Förderungen reduziert sich der Infrastrukturkostenbeitrag für das Baugebiet Hochanger um 2 Euro je m<sup>2</sup> auf € 15,00. In der Kostenkalkulation wurden auch Kosten für Unvorhergesehenes berücksichtigt.

Baumeister Wimberger hat zugesichert, dass die Reduktion der Infrastrukturkosten im selben Ausmaß beim Baugrundverkaufspreis berücksichtigt wird. Die geänderte Infrastrukturkostenvereinbarung mit Baumeister Wimberger mit dem aktualisierten Betrag von € 15,--/m<sup>2</sup> soll daher heute beschlossen werden.

Auf derselben Kostengrundlage wurde auch die Berechnung der Infrastrukturkostenbeiträge für das Baugebiet Sonnfeld aktualisiert. Auch hier ergibt sich eine Reduktion von € 17,--/m<sup>2</sup> auf rund € 15,--/m<sup>2</sup>. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollte die Infrastrukturkostenvereinbarung mit dem Grundeigentümer Josef Kaar (bezahlt auch durch die Käufer Schimpl/Herzog) auch neu abgeschlossen werden und die zu viel bezahlten Infrastrukturkosten rückerstattet werden.

Bei allenfalls im Jahr 2016 anstehendem Verkauf von Baugrundstücken im Baugebiet Sonnfeld soll auch hier die Infrastrukturkostenvereinbarung mit den Grundeigentümern Weigl, Hennebichler und Voit ebenfalls auf dieser Grundlage mit € 15,-- abgeschlossen werden.

Der Berichterstatter beantragt, im Sinne der Empfehlung des Gemeindevorstandes auf der Grundlage der Neukalkulation der Infrastrukturkostenbeiträge die Infrastrukturkostenvereinbarungen mit Baumeister Wimberger für das Baugebiet Hochanger und mit Josef Kaar für seine beiden Baugrundstücke im Sonnfeld sowie für die möglichen künftigen Antragsteller des restlichen Baugebietes Sonnfeld neu zu beschließen.

Der Vorsitzende bemerkt noch dazu, dass die Gemeinde mit dieser Maßnahme einen Beitrag für günstige Baugründe leistet und beispielsweise bei den Wimberger-Gründen der Quadratmeter-Preis bei durchschnittlich 68 Euro liegt.

**Abstimmung:** Ohne weitere Wortmeldung wird dem Antrag durch Handerhebung einstimmig stattgegeben.

Zu b)

Das Gemeinderatsmitglied Höller berichtet, dass für die Reinwasserableitung im neuen Baugebiet ein Retentionsbecken zu errichten ist. Das wasserrechtlich bewilligte Retentionsbecken beansprucht auch einen Grundstücksteil im Ausmaß von rund 300 m<sup>2</sup> der Geschwister Waldmann, Wagner und Roitner. Im Einvernehmen mit den Geschwistern Waldmann, wurde ein Kaufpreis von 3 € festgelegt. Die Herstellung der Grundbuchsordnung soll im Wege des Vermessungsamtes gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Weiters ist beim Einmündungsbereich der Gemeindestraße Hochanger (Trompete) in die Landesstraße von Frau Mitschan eine Fläche von 11 m<sup>2</sup> abzutreten, was im Rahmen der Grundteilung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz als öffentliches Gut ins Grundbuch eingetragen werden soll. Als Kaufpreis für die 11 m<sup>2</sup> wurde einvernehmlich ein Preis von 35 € festgelegt, nachdem diese Fläche der Baulanderschließung dient.

In der Berichterstattung fortfahrend teilt GR-Mitglied Höller mit, dass der Vermessungsplan des Zivilgeometers DI Withalm betreffend die Bauplätze Hochanger vorliegt. Dieser Plan ist zur Kenntnis zu nehmen und es wird in der Folge die Bauplatzbewilligung für alle 15 Bauplätze im neuen Baugebiet Hochanger erteilt. Der Plan ist an der Leinwand ersichtlich. Im Vermessungsplan ist auch die Änderung beim südöstlichsten Baugrundstück enthalten, welche durch die Forderung des Straßenmeisters hinsichtlich der Vergrößerung der Straßentrompete im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die Landesstraße notwendig war. Der erforderliche Grund wird von Wimberger kostenlos abgetreten.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dem Grunderwerb von rund 300 m<sup>2</sup> betreffend das Retentionsbecken für das Baugebiet „Hochanger“ und „Mittelweg“ zum Preis von € 3,--/m<sup>2</sup> sowie von 11 m<sup>2</sup> für die Einmündungstrompete der Gemeindestraße Zufahrt Hochanger von der Grundeigentümerin Mitschan zum Preis von 35 €/m<sup>2</sup> zu beschließen und den vorliegenden Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen.

Auf eine Anfrage von GR Böttcher wird geklärt, dass die Mehrkosten für das Retentionsbecken bei den Infrastrukturkosten nicht mitberücksichtigt wurden. Es handelt sich nur um rund 900 Euro, welche in der Kalkulation enthalten sind.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu c)

Beim Bau der Kanalisation im Baugebiet Hochanger (BA.16) laufen die Bauarbeiten plangemäß. Diese sollten im Mai abgeschlossen sein. Nach dem Ende der Kanalverlegung ist wasserrechtlich die Durchführung von Überprüfungsarbeiten hinsichtlich Dichtheit mittels Kamerabefahrung vorgeschrieben. Dazu hat Ziviltechniker Eitler drei Angebote eingeholt, welche wie folgt lauten:

<b>Firma</b>	<b>Nettopreis</b>
Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab	€ 2.730,00
A.Zaussinger GmbH, Wartberg/Aist	€ 3.937,00
Swietelsky-Faber GmbH, Leonding	€ 4.994,60

Die Hochdruckreinigung vor der TV-Befahrung ist in diesem Angebot als Option angeboten und beläuft sich auf netto € 960,-. Diese Position kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Kanal durch Einschwemmungen oder Ablagerungen z.B. bei Unwettern verunreinigt ist.

Der Berichtersteller stellt den **Antrag**, im Sinne des Vorschlages von ZT Eitler den Auftrag für die Überprüfungsarbeiten für den Kanalbau BA. 16 (Hochanger) an den Billigstbieter Fa. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH aus Raab zum Preis von netto € 2.730,- zu vergeben.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Freibad Lasberg:**

*Abschluss des Pachtvertrages für die Buffetverpachtung für die Freibadsaison 2016 im Sinne der Beratung des Gemeindevorstandes vom 28. Jänner 2016*

Das Gemeindevorstandsmitglied Herbert Steininger berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeindevorstand in der letzten Sitzung dem Gemeinderat einstimmig empfohlen hat, den neuen Pachtvertrag für das Freibadbuffet für die Badesaison 2016 mit Frau Sabine Windhager abzuschließen.

Anfang Jänner wurde von der Gemeinde nochmals das Interesse der heimischen Wirte abgefragt. Während die Gastwirte Hofer, Stadler und Ott kein Interesse haben, hat nun Sabine Windhager, die Betreiberin der Cafe-Bar „Grebsal“ ihr Interesse am Freibadbuffet angemeldet. Um unnötige Kosten für eine Ausschreibung in lokalen Medien und Kammernachrichten zu sparen, wurde in der Folge zweimal mit Sabine Windhager und Hannes Lehner über die möglichen Bedingungen der Pacht verhandelt.

In der Ausschuss- und Gemeindevorstandsberatung wurde vorrangig die Ansicht vertreten, dass im Zuge der Neuverpachtung des Freibades die Eintrittskontrolle, Kassiertätigkeit und Badeaufsicht wieder durch die Gemeinde selbst organisiert werden soll. Sabine Windhager würde die Pacht nur unter dieser Voraussetzung, dass sie ausschließlich für das Buffet zuständig ist, übernehmen.

Der wichtigste Beratungspunkt war die Höhe des allfälligen Pachtzinses. Daher wurde von der Gemeinde im Vorfeld bei den umliegenden Gemeinden mit Freibadverpachtung die Höhe des dortigen Pachtzinses erhoben. Diese wird in einigen Bädern auf der Basis der Eintrittsgelder in der Höhe von 5-7% ermittelt, in manchen Bädern wird ein pauschaler Pachtzins, so z.B. in St. Oswald mit 1.000 Euro Pachtzins inkl. Betriebskosten, und einigen Bädern werden nur Betriebskosten verrechnet.

Nachdem die Gemeinde bestrebt sein muss, den verloren gegangenen guten Ruf des Freibadbuffets wieder herzustellen, was nur mit einem guten Buffetpächter möglich ist, sollte die Gemeinde bei der Höhe des Pachtzinses für den neuen Pächter so weit wie möglich entgegenkommen. Bei der Prozentberechnung würde sich die Pachthöhe nach den durchschnittlichen Eintrittseinnahmen mit rund 600-700 Euro bewegen. Die Betriebskosten betragen ca. 500 Euro. Bei diesen Zahlen erscheint es angebracht, dass wie im vergleichbarem Freibad St. Oswald auch für Lasberg ein pauschaler Pachtzins in der Höhe von 1.000 Euro verlangt wird. Der diesbezügliche Pachtvertragsentwurf wurde vorbereitet und den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Der Pachtvertrag soll wieder befristet auf eine Saison mit der Option auf Verlängerung abgeschlossen werden.

Auf die vollständige Verlesung des Pachtvertrages sollte verzichtet werden können, weil die wesentlichen Bestimmungen gegenüber den früheren Pachtverträgen unverändert sind.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Gemeindevorstandes den neuen Pachtvertrag für das Freibadbuffet für die Badesaison 2016 mit Frau Sabine Windhager abzuschließen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass Ende Jänner eine Besprechung mit Herrn Gashi stattfand, zu welcher von der Gemeinde auch RA. Kammler beigezogen wurde. Dabei wurden die offenen Forderungen der Bediensteten besprochen. Zwischenzeitlich hat Gashi die Lohnforderung von Frau Puchner beglichen. Es wurde gemeinsam mit dem Rechtsanwalt eine Vereinbarung aufgesetzt, mit welcher sich Gashi verpflichtet, die offenen Betriebskosten bis Mitte Februar zu bezahlen und dass er einen Betrag von insgesamt 3.600 Euro für die fehlenden Eintrittsgelder in drei Raten bezahlen wird. Auch die Kosten von RA. Kammler (240 €) sollten mit der März-Rate bezahlt werden. Nachdem bisher keine Zahlungen eingelangt sind, wurde Gashi letztmalig aufgefordert, die offenen Raten zu bezahlen, da ansonsten die aushaftenden Beträge eingeklagt werden.

In der anschließenden Debatte erkundigt sich GR Nachum über die Höhe des bisherigen Pachtzinses, worauf der Vorsitzende erläutert, dass beim Pächter Gashi eine andere Regelung vereinbart war und dieser keinen Pachtzins zahlte, weil er auch die Badeaufsicht und Kassa mitgemacht. Hat.

GR Kainmüller findet die Höhe des Pachtzinses zu gering und ist auch mit der neuen Pächterin nicht einverstanden. Ursprünglich war vereinbart, dass eine Abstimmung über den Pächter erfolgt, diese erfolgte jedoch nicht, weshalb er auch nicht zustimmen kann.

Zur geforderten Abstimmung über den Pächter bemerkt der Vorsitzende, dass eine Ausschreibung nur vorgesehen war, wenn keiner der Lasberger Wirte Interesse am Freibadbuffet gehabt hätte. Frau Windhager war die einzige Lasberger Interessentin, weshalb keine eigene Abstimmung nötig war. Diese Entscheidung wurde vom gesamten Gemeindevorstand auch so mitgetragen.

Weiters möchte GR Kainmüller wissen, ob Frau Windhager künftig mehr Pachtzins für das Lasberger Stüberl bezahlt, weil sie dieses auch für Lagerzwecke nutzen wird. Außerdem stellt er die Frage, warum nicht mehr eine prozentuelle Regelung getroffen wurde.

Der Vorsitzende erläutert dazu, dass Frau Windhager pro Öffnungstag für die Gebäudenutzung Pacht bezahlt und auch im oberen Stockwerk alle Betriebskosten übernimmt. Für Lagerungen bezahlt sie keinen Extra-Beitrag. Betreffend den Pachtzins für das Freibadbuffet war der Gemeindevorstand der Ansicht, dass man sich an der Nachbargemeinde St.Oswald orientieren sollte. Nächstes Jahr ist wieder eine neue Entscheidung zu fällen.

GR Böttcher meint, dass er beim Vorgespräch zum Vertragsabschluss nicht dabei war. Er möchte auf jeden Fall, dass zu Saisonende eine Besprechung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand betreffend die Vertragsverlängerung stattfindet. Dies soll im Vertrag auch so ergänzt werden.

Der Vorsitzende bemerkt, dass im Vertrag zwar festgelegt ist, dass Frau Windhager bei mehreren Interessenten Vorrang hat, aber dies nicht bindend ist. Grundsätzlich ist der Gemeinderat Vertragspartner und nicht der Gemeindevorstand. Er stimmt aber dem Vorschlag von GR Böttcher zu und lässt über den Antrag des Berichterstatters unter Berücksichtigung der Anregung von GR Böttcher abstimmen.

**Abstimmung:** Mit 24 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung durch GR Andreas Kainmüller wird der Antrag mehrheitlich durch Handzeichen beschlossen.

#### **Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Gemeindestraßenbau:**

*d) Erweiterung des Finanzierungsplanes 2015-2018*

*e) Auftragsvergaben für Gemeindestraßenbau 2016 an die ausführenden Firmen*

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeindevorstandsmitglied Wolfgang Freudenthaler, dass heuer die Errichtung der Erschließungsstraße Hochanger (Baustraße), die Herstellung der Zufahrt bzw. des Umkehrplatzes im Bereich Winklehner-Glauninger in Steinböckhof, die Rohtrasse für den Güterweg Oberreiter (nach Herstellung Zufahrt Siedlung) sowie seitens des WEV die Instandsetzung des Güterweges Paben von der Krenbauer-Reit bis Zufahrt Neumüller geplant ist.

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 25. Juni 2015 den Finanzierungsplan im Sinne der Finanzierungsdarstellung des Landes mit der Genehmigung von insgesamt 50.000 Euro BZ-Mittel beschlossen. Die im Straßenbauprogramm 2015-2016 vorgesehenen Bauvorhaben (Gemeindestraßen Am Kopenberg-Süd, Kaar-Sonnfeld, Dorfplatz Edlau und Gehweg Kreisverkehr-Edlau) wurden abgeschlossen, lediglich der Güterweg Oberreiter wurde noch nicht errichtet, weil die Bauarbeiten am Baulos Grub in diesem Bereich erst heuer durchgeführt werden.

Das Straßenbauprojekt Baustraße Hochanger, welches vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. Oktober 2015 an die Fa. Teerag-Asdag vergeben wurde und nach dem Kanalbau im heurigen Jahr hergestellt werden soll, sollte durch eine Erweiterung des laufenden Vorhabens und des Finanzierungsplanes bis zum Jahr 2018 abgewickelt werden. Die Kosten werden durch die Infrastrukturkostenbeiträge der Fa. Wimberger, die Verkehrsflächenbeiträge der Bauwerber und durch die zugesagten Landeszuschüsse der Abteilung Straßenbau von jeweils 30.000 Euro in den Jahren 2016 und 2017 aufgebracht. Weiters sollen im laufenden Bauprogramm auch die erwähnte Herstellung der Zufahrt bzw. des Umkehrplatzes im Bereich Winklehner-Glauninger in Steinböckhof, für welche der Anrainer Glauninger Vorleistungen für den Unterbau bereits erbracht hat, vorgesehen werden. Auch die Fertigstellung der Gemeindestraße Kaar im Sonnfeld im Jahr 2018, welche auch durch die Infrastrukturkostenbeiträge und Verkehrsflächenbeiträge finanziert wird, ist vorzusehen.

Diese erwähnten Ergänzungen wurden bei der Erstellung des 2. Finanzierungsplanes für den Gemeindestraßenbau 2015- 2018 eingearbeitet und die Rechnungsabschlusszahlen des Jahres 2015 dargestellt. Der Finanzierungsplan wird an Hand der Powerpointfolie erläutert.



# Marktgemeinde Lasberg, Pol.Bez. Freistadt, OÖ

Zahl: 612-3/2016-Wi



## 2. Finanzierungsplan

Vorhaben: **Gemeindestraßenbau 2015 - 2018**

Gemeinderatsbeschluss vom: 31.3.2016

Außerordentl. Haushalt, Teilabschnitt: 612

Bezeichnung	BAU ABSCHNITT					
	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
<b>1. AUSGABEN:</b>						
Baukosten inkl. Lohnkosten						
Zufahrt Oberreiter (GW)			40.000	40.000		80.000
Gemeindestraße Am Kopenberg-Süd, Umkehrplatz Edlau, div. Instandhaltungen		58.500				58.500
Gemeindestraße Kaar, Sonnfeld		10.900		12.000		22.900
Gehweg Kreisverkehr - Edlau		3.000				3.000
Gemeindestraße Glauninger			6.000			6.000
Aufschließung Baugebiet Hochanger			100.000		70.000	170.000
<b>Summe der Ausgaben:</b>		<b>72.400</b>	<b>146.000</b>	<b>52.000</b>	<b>70.000</b>	<b>340.400</b>

<b>2. Einnahmen:</b>						
Sonstige Mittel - Überschuss a.o.H.		5.500				5.500
Anteilsbetrag o. Haushalt		19.500				
Infrastrukturkostenbeitrag Kaar		9.400				9.400
Infrastrukturkostenbeitrag Wimberger			88.000			88.000
I-Beiträge (Verkehrsflächen-/Aufschl.beiträge)		14.000	3.000	3.000	1.000	21.000
I-Beiträge (Verkehrsflächenbeiträge Hochanger)				18.000	18.000	36.000
Interessentenbeiträge Zufahrt Oberreiter			7.000			7.000
Landeszuschuss GW Abt. Straßenbau (50%)			20.000	20.000		40.000
Landeszuschuss Abt. Straßenbau (30%)		4.000	30.000	30.000		64.000
BZ-Mittel		20.000	30.000			50.000
<b>Summe der Einnahmen:</b>		<b>72.400</b>	<b>178.000</b>	<b>71.000</b>	<b>19.000</b>	<b>340.400</b>

<b>3. Übersch.(+) Abgang (-)</b>			+32.000	+19.000	-51.000	
----------------------------------	--	--	---------	---------	---------	--

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den erweiterten Finanzierungsplan für den Gemeindestraßenbau 2015-2018 wie vorgetragen zu beschließen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die von LR Hiesl zugesagten Mitteln in der Höhe von Euro 60.000,- von seinem Nachfolger LR Steinkellner bestätigt wurden. Auf eine Anfrage von GR Hütter erwähnt er zudem, dass der GW Kellerbauer nicht in das Gemeindestraßenbauprogramm fällt, sondern als Güterwegprojekt abgewickelt werden muss. Heuer sind vom Güterwegeerhaltungsverband, bei welchem die Gemeinde Lasberg Mitglied ist, noch Instandsetzungsarbeiten an verschiedenen Güterwegen in der Gemeinde geplant. Bisher wurde der Gemeinde Lasberg sehr entgegengekommen, weshalb das Budget 2017 eher unsicher ist.

Alle Güterwege werden auf jeden Fall wieder besichtigt und der Zustand festgestellt. Sobald ein Projekt in Aussicht gestellt wird, kann laut Güterwegmeister mit den Vorerhebungen betreffend Grundabtretungen begonnen werden.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

**Abstimmung:** Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Des Weiteren berichtet das GR-Mitglied Freudenthaler, dass so wie in den Vorjahren Straßenmeister Rudolf Schwaha mit den Firmen, welche bisher beim Gemeindestraßenbau beschäftigt wurden, die Preise für Maschinen und Dienstleistungen für das Jahr 2016 ausverhandelt bzw. die aktuellen Preise eingeholt hat. Es wurden Großteils die Regiepreise des Vorjahres wieder angeboten. Die Firmenleistungen sollen in Regie an die einheimischen Firmen nach den ausverhandelten Einheitspreisen vergeben werden.

Firma	Gerät / Leistung	Einheitspreis in € (netto)
Fa. Kletzenbauer, Lasberg	Kettenbagger CAT 318 CL	€ 69,30 / h
	Hydro-Meißel für Bagger	€ 49,00 / h
	Minibagger Takeuchi 5t (TB 145)	€ 50,00 / h
	Hydro-Meißel für 5t (TB 145)	€ 29,00 / h
	Minibagger Takeuchi 7,5t (TB 175)	€ 52,80 / h
	Hydro-Meißel für 7,5t (TB 175)	€ 30,00 / h
	3-Achs. LKW	€ 53,50 / h
	Schottertransport per km	€ 0,30/km
Fa. Ahorner, Am Berg	Laderaupen CAT 955 L	€ 65,00 / h
	Minibagger 7,5 t (TB 175)	€ 53,00 / h
	Minibagger TB 175 7,5 t ohne Mann	€ 30,00 / h
	Kettenbagger TB 290, 8,5 to	€ 53,00 / h
	Hydro-Meißel	€ 30,00 / h
	Steinzange	€ 30,00 / h
	Bagger- und Raupenzustellung	€ 70,00
	LKW-3-Achser mit Steinmulde	€ 55,00
Fa. Pisko, Grünbach	Grader	€ 75,00
	Walze	€ 55,00
	Walzentransportpauschale	€120,00
Fa. Mühlviertler Schotterindustrie,	Bruchschotter 0/16	10,17/to
Granitwerk Gunnersdorf	Bruchschotter 0/32	10,44/to
	Bruchschotter 0/63	9,63/to

Für die Herstellung des Spritzasphaltbelages oder Asphaltierungsarbeiten werden bei Bedarf Angebote eingeholt bzw. diese im Anhang auf der Grundlage von Ausschreibungen des WEV oder der Landesstraßenverwaltung vergeben.

Soweit vor oder nach den Bauarbeiten Grundstücksgrenzen zu sichern bzw. herzustellen sind, sind diese vom Vermessungsbüro Withalm, Freistadt, durchzuführen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Auftragsvergaben für Gemeindestraßenbau 2016 an die ausführenden Firmen wie vorgetragen zu vergeben.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Strm.i.R. Rudolf Schwaha für seine Unterstützung und ersucht um weitere Zusammenarbeit.

Auf Anregung von GR-Ersatzmitglied Schwaiger wird noch abgeklärt werden, warum der 0/16 Bruchschotter billiger ist als der 0/32.

GR Ahorner erklärt sich für befangen, da seine Firma von einer Auftragsvergabe betroffen ist.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

### **Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Wasserversorgung:**

- a) Beschluss des Trinkwasserversorgungskonzeptes
- b) Information über das Ergebnis der Beratungen und Abschluss der Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Erweiterung der Wasserleitung der Stadtgemeinde Freistadt von Walchshof nach Grub sowie Leistung eines Gemeindebeitrages

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet DI. Martin Leitner, dass der Gemeinderat am 10. Dezember 2105 das Büro Eitler beauftragt hat, ein Trinkwasserversorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Förderungen bei der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen. Eine Förderung des Landes Oberösterreich für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft wird im Bereich Wasserversorgung nur dann gewährt, wenn das Vorhaben im Einklang mit der Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“, insbesondere hinsichtlich sinnvoller Konzeptionen der Trinkwasserinfrastruktur in der betroffenen Gemeinde, steht. Mit dem Konzept wird das gesamte Gemeindegebiet mit der dazugehörigen Wasserversorgungsart dargestellt.

Das Trinkwasserversorgungskonzept ist in der Regelung und Anwendung an das Abwasserentsorgungskonzept angeglichen. Das Konzept, das unter Mitwirkung der Wassergenossenschaften ausgearbeitet wurde, liegt als Entwurf bereits vor. Insbesondere der Bereich Walchshof-Grub ist wie erwähnt für die Förderung der geplanten Erweiterung der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Freistadt dem Land vorzulegen. Dieser Ausschnitt ist an der Leinwand ersichtlich.

Betreffend die weitere Abwicklung teilte das Land OÖ, Abt. Wasser, am 21. März 2016 auf Anfrage der Gemeinde mit, dass

- ▶ das Konzept vom Projektanten in einer gemeinsamen Sitzung der WG Obmänner und Gemeindevertretern und Gemeindebediensteten überprüft werden soll.
- ▶ Anschließend ist das Konzept an das Land betreffend Genehmigung zu übermitteln. Es ist nicht erforderlich, dass dieses durch den Gemeinderat zu beschließen ist, eine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat erscheint sinnvoll.
- ▶ Zum Abschluss ist in einer öffentlichen Veranstaltung das Ergebnis zu präsentieren, wozu auch der zuständige Bearbeiter des Landes, Herr Pramhofer, einzuladen ist.

Wie erwähnt ist das Konzept für künftige Förderungen maßgeblich. Für die Errichtung von Wasser-Einzelanlagen in Streulagen gibt es keine Förderungen. Bei gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Bauabschnitt immer so auszulegen ist, dass jederzeit eine Erweiterung in der gesamten Zone lt. Konzept möglich ist.

Im Sinne dieser Auskunft ist es daher nicht erforderlich, das Trinkwasserversorgungskonzept durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diesen Bericht und die Information über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des Trinkwasserversorgungskonzeptes zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu b)

Das Gemeinderatsmitglied DI. Martin Leitner berichtet weiters, dass bekanntlich die ASFINAG im Zuge der Errichtung der S10 eine Ersatzwasserversorgungsanlage bis zur Tscholl-Siedlung errichtet hat. Diese wurde von der Stadtgemeinde Freistadt übernommen. Im Zuge des aktuellen Bauvorhabens der Errichtung eines Geh- und Radweges von Walchshof nach Grub haben rund 40 Interessenten ihr Interesse an einer Erweiterung der Wasserleitung der Stadtgemeinde Freistadt bis Grub angemeldet. Die Stadtgemeinde Freistadt gab die Zusage zum Bau der Wasserversorgung unter den Voraussetzungen, dass das Leitungsnetz von den Anschlusswerbern finanziert wird, die Projektierungs- und Bauleitungskosten können durch die Bundesförderung finanziert werden. Die Stadtgemeinde Freistadt würde damit als privater Wasserversorger für die Wasserlieferung, die Wartung und Instandhaltung der Wasserleitung sorgen. Es soll die Gebührenordnung von Freistadt gelten.

Für das Zustandekommen dieser zukunftsweisenden Wasserversorgung für rund 40 Hausbesitzer in Walchshof und Grub haben sich Bürgermeister Brandstätter und Vizebgm. Hermann Sandner vehement eingesetzt. In zahlreichen Gesprächen mit einer Arbeitsgruppe der Ortsteilvertreter von Walchshof und Grub wurde ein Finanzierungsmodell erstellt. Die sogenannte Weinmüllersiedlung kann aufgrund der hohen Errichtungskosten vorerst nicht erschlossen werden. Die vom Planer DI. Klaus Thürriedl geschätzten Kosten für das Projekt ohne Weinmüller Siedlung werden 150.000 bis 160.000 Euro betragen. Dazu wird die Fa. Wimberger einen Anschlussbeitrag von 20.000 Euro leisten. Die restlichen Baukosten sollen durch Baukostenbeiträge je Hausanschluss von 5.000 Euro aufgebracht werden. Von der bestehenden Wassergenossenschaft Grub soll das Leitungsnetz durch die Stadtgemeinde übernommen werden, daher wurde ein ermäßigter Beitrag von 2.500 € je Anschluss vereinbart. Allfällige Kosteneinsparungen oder Kostenerhöhungen werden in gleichen Teilen auf alle Anschlusswerber umgelegt. Zur Absicherung der Finanzierung haben die Anschlusswerber eine verbindliche Zahlungserklärung abzugeben, welche nach dem heutigen Beschluss durch die Ortsteilvertreter bzw. die WG Grub eingeholt werden.

Erst in einer umfangreichen Beratung aller am Projekt Beteiligten gestern Abend am Stadtamt Freistadt wurde die schwierige Realisierung vereinbart. Es sind insbesondere förderrechtliche, wasserrechtliche, vergaberechtliche, umsatzsteuerrechtliche und privatrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es wurde festgelegt, dass angesichts der Vorgabe der Straßenmeisterei die Wasserleitung bis Mitte Mai im künftigen Geh- und Radweg verlegt sein muss. Um die weiteren Bauarbeiten nicht zu behindern, soll der erste Abschnitt bis zur Zufahrt zum Dorf Grub als Vorleistung ohne wasserrechtliche Bewilligung gebaut werden. Die Arbeiten werden vom Freistädter Gemeinderat in der Sitzung am 25. April 2016 im Wege einer Direktvergabe nach Anbot einholung der Leitungsbaufirmen Leyrer+Graf, Held & Franke und Hittaler an den Billigstbieter vergeben. Der weitere Abschnitt bis zum Anschluss an die bestehende Leitung der WG Grub soll nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung nach einer weiteren Ausschreibung der Bauarbeiten im Sommer errichtet werden.

Voraussetzung für die Errichtung der Wasserleitung der Stadtgemeinde Freistadt auf Lasberger Gemeindegebiet ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages, in welchem unter anderem die Gemeinde Lasberg für die Aufbringung der Baukosten gegenüber der Gemeinde Freistadt haftet. Der Entwurf dieses mehrseitigen Vertrages wurde heute von der Stadtgemeinde übermittelt und liegt den Fraktionen vor.

In dem zwischen der Stadtgemeinde Freistadt und der Marktgemeinde Lasberg abzuschließenden Vertrag werden zu Beginn die Ausgangslage und das Projekt beschrieben. Die Pflichten der Stadtgemeinde Freistadt sind die Errichtung der Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser. Da das Trinkwasser der Stadtgemeinde Freistadt nicht unbegrenzt zur Verfügung steht, ist auch eine Beschränkung der Wassermenge auf 9.000 m<sup>3</sup> vorgesehen. Von der Stadtgemeinde Freistadt wurde ein Wasserbedarf von ca. 4.500 m<sup>3</sup> für die derzeitigen Anschlüsse berechnet, die maximale Liefermenge ist daher großzügig berechnet. Bei künftigen Baulandwidmungen ist dies zu berücksichtigen. Stadtamtsleiter Wagner hat angedeutet, dass für den Fall, dass eines Tages diese Grenze erreicht wird, Verhandlungen mit der Stadtgemeinde über eine Änderung dieser Liefermenge geführt werden können.

Die weiteren Pflichten der Stadtgemeinde Freistadt sind die Übernahme der Kosten der Projektierung und Bauleitung, welche durch die Förderungen abgedeckt sind. Höhere Kosten werden nicht nachverrechnet.

Die Pflichten der Marktgemeinde Lasberg sind unter anderem der Abschluss der Anschlussverträge mit der verpflichteten Leistung der Baukostenbeiträge, allfällige behördliche Verfahren im Sinne des Oö. Wasserversorgungsgesetzes als zuständige Behörde abzuwickeln, die Herstellung des Einvernehmens vor geplanten Raumordnungsverfahren und die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für die anfallenden Baukostenbeiträge.

Im Punkt V des Vertrages ist die Finanzierung des Projektes mit den genannten Baukostenbeiträgen beschrieben, wobei die Abrechnung nach den tatsächlichen Baukosten erfolgt.

Im Punkt 5.4 betreffend künftige Anschlüsse wurde in einem ergänzenden Telefongespräch mit AL. Wagner folgendes festgelegt: Bei Zubauten bestehender Objekte und bei unbebauten Grundstücken, welche bereits jetzt den Solidarbeitrag leisten, werden 75% des geleisteten Beitrages wertgesichert und valorisiert auf die neu berechnete Anschlussgebühr angerechnet, jedenfalls jedoch die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestanschlussgebühr. Bei nachträglichem Anschluss von unbebauten oder bebauten Grundstücken, welche derzeit keinen Baukostenbeitrag leisten, wird der Baukostenbeitrag in der im jeweiligen Bereich geltenden Höhe (Versorgungsbereich der WG Grub mit 2.500 €) auf 10 Jahre jährlich abgewertet um 10% in Verbindung mit obigen 75% -Anrechnung vorgeschrieben.

Die Ausfallhaftung der Gemeinde ist im Punkt VIII näher beschrieben. Das Inkasso der Beiträge obliegt der Stadtgemeinde Freistadt. Die Ausfallhaftung der Gemeinde kommt erst dann zum Tragen, wenn nach gerichtlicher Geltendmachung und Exekutionsführung die Beiträge nicht eingebracht werden können.

Wegen des Zeitdrucks bei der Erstellung des Vertrages können sich noch einzelne Formulierungen geringfügig ändern.

In der Finanzierungsverhandlung wurde auch über eine mögliche Beteiligung der Marktgemeinde Lasberg an den Kosten der Wasserversorgung gesprochen. Bisher wurde für die Wasserversorgung Gunnersdorf und die Wasserversorgung Siegeldorf-Haltestelle eine Gemeindeunterstützung in der Form geleistet, dass eine Anschlussgebühr in der Höhe von netto 5000 Euro für ein Kanalpumpwerk bezahlt wird. Dies sollte im Sinne einer Gleichbehandlung auch für die neue Wasseranschlussleitung für Grub so erfolgen. Damit kann für das Pumpwerk Grub beim Haus Zitterl ein Wasseranschluss hergestellt werden, welcher für Reinigungszwecke auch erforderlich ist.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses vom 21. März 2016 den Bericht über die bisherigen Beratungen zur Kenntnis zu nehmen. Weiters möge die notwendige Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Freistadt, in welcher die Zustimmung für die Erweiterung der Stadtwasserleitung auf Gemeindegebiet Lasberg gegeben wird und die Gemeinde Lasberg die Ausfallhaftung für Baukostenbeiträge der Grundeigentümer übernimmt, vorbehaltlich des Vorliegens aller verbindlichen Verpflichtungserklärungen der Anschlusswerber beschlossen werden. Weiters soll die Unterstützung der Gemeinde in Form eines Wasseranschlusses für das Kanalpumpwerk Grub (beim Zitterl) mit Leistung der pauschalen Anschlussgebühr in der Höhe von netto € 5.000,--, welche auch durch die Höhe der tatsächlichen Baukosten nicht verändert wird, beschlossen werden.

Der Vorsitzende erwähnt, dass er gestern massiv auf eine Einigung der Kostenaufteilung gedrängt hat und schließlich eine Lösung erreicht wurde. Die Kostenerhöhung wird nun gleichmäßig aufgeteilt und dies soll auch im Vertrag so berücksichtigt werden.

GR Böttcher bemerkt, dass er dem Antrag nicht zustimmen kann, weil er die Unterlagen nicht erhalten hat und somit zu wenig informiert ist. Er möchte auch wissen, wie hoch sich die Gesamtkosten der Gemeinde belaufen.

Dazu erwidert der Vorsitzende, dass der Vertrag erst heute eingelangt ist und daher an die Fraktionen noch nicht ausgeteilt wurde. Kosten für die Gemeinde entstehen nur durch den Anschlussbeitrag für das Pumpwerk (5000,-), ansonsten ist nur die Ausfallhaftung in finanzieller Hinsicht zu beachten. Die Gemeinde wird auch keine weiteren Baukosten übernehmen. Es gibt zwei Bauabschnitte, wobei der 1. Abschnitt bis zur Ortschaft Grub ausgeführt wird. Bei diesem Abschnitt machen alle betroffenen Hauseigentümer mit, beim 2. Abschnitt jedoch nicht. Für den 1. Abschnitt wird wahrscheinlich die Firma, welche auch die Gasleitung verlegt, den Zuschlag bekommen. Gestern war eine Besprechung aller Beteiligten (Stadt, Land, Projektant) und es wurde schließlich vereinbart, dass der Bauabschnitt in 2 Etappen eingeteilt wird.

GR Ing. Eder wird sich der Stimme enthalten, weil er Schriftführer der WG Grub ist. Er erwähnt zudem, dass die WG Grub von diesem Projekt aussteigt, wenn die Interessenten weniger werden. Die WG entscheidet mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss. Zudem müssen auch noch die ruhenden Anschlüsse behandelt werden. Die Leute müssen wissen, was sie unterschreiben.

Der Vorsitzende bemerkt, dass für die 2-3 Betroffenen eine gleichwertige Lösung angestrebt wird, es handelt sich jedoch prinzipiell um eine Privatsache.

GR Kainmüller meint, dass keiner unter Druck gesetzt werden darf, wenn er nicht unterschreiben will.

Auf eine Anfrage von GR Tscholl informiert Vizebgm. Sandner, dass 9000 m<sup>3</sup> Wasser von Freistadt zugesichert wurden, was ungefähr um die Hälfte mehr ist, als benötigt wird, wenn man von durchschnittlich 150-200 m<sup>3</sup> pro Anschluss ausgeht und mit 40 Interessenten gerechnet werden kann.

Vizebgm. Sandner bemerkt, dass seit Herbst 2014 bereits 29 Besprechungen in dieser Angelegenheit stattgefunden haben und die heutige Vertragsgenehmigung sehr wichtig ist, weil ansonsten der Stadtrat am 25.4.2016 diese Angelegenheit nicht behandeln wird. Nach Fertigstellung des Geh- und Radweges würden sich die Baukosten um 30.000 Euro erhöhen. Es handelt sich bei diesem zukunftsweisenden Projekt um eine Leitung von 450 Metern und er ersucht eindringlich um Zustimmung.

GR Böttcher schätzt die bisher geleistete Arbeit in dieser Angelegenheit, bemerkt aber, dass beispielsweise die Linz AG am Hochanger auch keine gemeinsame Leitungsverlegung anstrebt. Warum sollte man dann bei diesem Projekt etwas überstürzen.

Der Vorsitzende erwähnt dazu, dass eine Besprechung mit der Linz Strom noch stattfindet und die Gemeinde auch die Zwischenfinanzierung übernehmen würde. Er verliest angesprochene Teilauszüge des vorliegenden Vertrages und schlägt vor, dass sich die Fraktionsobleute den Vertrag nächste Woche noch gemeinsam ansehen sollen. Grundsätzlich handelt es sich hier um einen Solidaritätsakt von Freistadt, denn diese würden das Wasser langfristig auch selber brauchen.

GR Steininger appelliert, die Verantwortung gegenüber den Gemeindebürgern zur Gewährleistung der Grundversorgung mit Trinkwasser wahrzunehmen und dem Vertrag zuzustimmen.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Der Antrag wird vorbehaltlich der Zustimmung aller Anschlusswerber mit 3 Stimmenthaltungen durch GR Zitterl, GR Böttcher und GR Ing.Eder mehrheitlich durch Erheben der Hand beschlossen.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Straßenangelegenheiten:**

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse der Bauausschusssitzung vom 21. März 2016 betreffend

- a) Wegauflassung bzw. Widmung von öffentlichem Gut im Ortschaftsbereich Siegeldorf (Zufahrt und Wanderweg zur Burgruine Dornach)
- b) Verlängerung des Gehweges von Manzenreith zur Siedlung Stadtberg entlang der Nordkammstraße
- c) Kenntnisnahme des Vermessungsergebnisses (Grundtausch) an der Kiesenhoferstraße (Abfalter)

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden erinnert Bauausschuss-Obmann Herbert Ahorner, dass Herr Christian Blöchl, Siegeldorf 12, die Auflassung des öffentlichen Weges Parz. Nr. 3614, KG. Lasberg, welcher von der Kiesenhofer Gemeindestraße (Stausee) über die Burgruine Dornach zum Anwesen Hartmayr führt, beantragt hat.

Dieser Weg ist vom Anwesen Hartmayr bis zur Burgruine in der Natur Großteils nicht mehr vorhanden und für den Gemeingebrauch nicht mehr notwendig und auch nicht von Bedeutung. Der Wegabschnitt von der Burgruine Dornach zur Kiesenhofer Gemeindestraße (Stausee) ist jedoch ein stark benutzter Wanderweg.

Herr Blöchl erklärt sich im Gegenzug zur Auflassung bereit, den Weg, Parz. Nr. 1338 bzw. Teil aus 1340, KG. Lasberg, welcher ohnedies von der Allgemeinheit schon benützt wird und die derzeitige Verbindung zur Ruine Dornach darstellt, kostenlos in das Öffentliche Gut abzutreten. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass der gesamte Weg – wie beantragt – aufgelassen wird.

Der Bauausschuss sah diese Wegverbindung aber als sehr wichtigen Abschnitt des Wanderwegenetzes und daher sollte der Gemeinderat der Auflassung (Stausee bis Ruine) nicht zustimmen. Der Auflassung des Wegteilstückes von der Ruine bis zum Hartmayrhof könnte zugestimmt werden, es wäre dafür eine Verordnung durch den GR notwendig.

In der Beratung des Bauausschusses wurde auch darauf hingewiesen, dass die bisherige Vorgangsweise, durchgehende Wegverbindungen nicht aufzulassen, beibehalten werden soll.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses diesen Antrag auf Auflassung des gesamten öffentlichen Weges abzulehnen. Der Variante der Auflassung des Wegteilstückes vom Hartmayrhof bis zur Ruine Dornach im Gegenzug zur Abtretung der bestehenden befestigten Zufahrt ins öffentliche Gut wird zugestimmt, falls dies von Herrn Blöchl gewünscht wird.

Auf eine Anfrage von GR Eder wird mitgeteilt, dass die Asphaltierung der Zufahrt zur Burgruine schon einige Jahre zurückliegt und die Kostentragung noch erhoben wird.

GR Kainmüller meint, dass man auch noch in Betracht ziehen sollte, ob ein Gewöhnungsrecht beansprucht werden kann. Dazu wird geklärt, dass ein Schild „Privatweg“ angebracht ist und die Ersitzung durch die Allgemeinheit eher nicht möglich ist, aber eventuell von den Burgeigentümern Familie Meisinger angestrebt werden könnte. Der Vorsitzende erwähnt noch, dass eine Sperre der Zufahrtsstraße seitens der Familie Blöchl nie angesprochen wurde.

Da sich ansonsten keine Wortmeldung ergibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Weiters berichtet der Ausschuss-Obmann, dass im Bereich Stadtberg entlang der Nordkammstraße im Bereich des Anwesens Affenzeller, Manzenreith 5, bis zur Einmündung der ehemaligen Baustraße von der S10-Baustelle von der Stadtgemeinde Freistadt ein Gehweg errichtet wurde. Die Bewohner der Stadtbergsiedlung haben beantragt, dass dieser Gehweg bis zur Siedlung Stadtberg verlängert werden soll.

Der Bauausschuss war der Ansicht, dass das langfristige Konzept des Geh- und Radweges in Walchshof und Grub derzeit noch nicht fertig ist und noch weitere Bauabschnitte umzusetzen sind. Erst wenn dieses Projekt realisiert ist, kann allenfalls ein neues Gehwegeprojekt wie das entlang der Nordkammstraße in Angriff genommen werden. Überdies stehen für ein Projekt „Gehweg Stadtberg“ derzeit in der Finanzplanung der Gemeinde keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Der Berichterstatter stellt im Sinne der Bauausschussberatung den **Antrag** auf Verlängerung des Gehweges an der Nordkammstraße derzeit nicht zuzustimmen.

**Abstimmung:** Ohne wesentliche Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu c)

Ausschuss-Obmann Ahorner berichtet weiters, dass im Bereich der Kiesenhofer Gemeindestraße und dem Grundstück 87/2 des Herrn Thomas Abfalter bzw. des Anwesens der Familie Abfalter ein Grundtausch herbeigeführt werden soll. Entlang der Kiesenhofer Gemeindestraße wurde von der Familie Abfalter eine Thujenhecke gepflanzt. Im nordöstlichen Bereich des Grundstückes 87/2 bzw. .20 wurde später festgestellt, dass sich die Hecke zum Teil auf öffentlichem Grund befindet. Die Abstandsunterschreitung (gemäß Straßengesetz 1 m) kam deshalb zustande, weil laut Auskunft des Grundeigentümers keine Grenzmarken vorhanden waren.

Von der Gemeinde wurde eine Begutachtung hinsichtlich eventueller Verkehrsbeeinträchtigung durch den Verkehrssachverständigen durchgeführt. Diese ergab, dass grundsätzlich in diesem Bereich kein Nachteil bzw. Beeinträchtigung entsteht, jedoch die Berichtigung der Grenzmarken herbeizuführen ist.

Nach der Beauftragung des Zivilgeometers durch Dr. Abfalter erfolgte in einer gemeinsamen Begehung mit dem Bürgermeister die Neufestsetzung der Grundgrenzen. Damit die öffentliche Fläche nicht verloren geht, wird ein flächengleicher Grundtausch vorgenommen, indem beim Einfahrtbereich der privaten Zufahrtstraße der Fam. Abfalter der Straßengrund verbreitert wird. Die Thujenhecke ist teilweise umzusetzen, damit ein entsprechender Abstand zur neuen Grundgrenze hergestellt wird.

Das Vermessungsergebnis vom Geometer DI. Fuchsberger mit dem flächengleichen Grundtausch liegt nun vor und ist vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Damit soll nun die Grundbuchsordnung hergestellt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und die Widmungen und Aufhebungen zum/ bzw. aus dem Gemeingebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen.

GR Böttcher erwähnt noch, dass im Bauausschuss besprochen wurde, keine Haftung für eine Beschädigung der Hecke im Zuge des Winterdiensts zu übernehmen, weil diese zu nahe an der Straße steht. Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass er die Grundeigentümer darauf hinweisen wird und er wird ihnen auch vorschlagen, die Sichtverhältnisse bei der eigenen Einfahrt durch das Zurücksetzen der Hecke zu verbessern.

Aufgrund der Bedenken von GR Höller, dass sich auch ein Schattenproblem durch die höhere Hecke im Winter ergeben könnte, wird geklärt, dass sich die Hecke in einer Böschung befindet und daher die Beschattung eher gering ausfallen dürfte.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.



**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Örtliche Raumplanung:**

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse der Bauausschusssitzung vom 21. März 2016 betreffend die Flächenwidmungsplanänderungsverfahren

- a) Beschluss des Änderungsplanes Nr. 51 (Heizwerk „Hochanger“)
- b) Einleitung des Änderungsverfahrens (Erweiterung des Wohngebietes) im Bereich Kastl, Lindenfeld
- c) Einleitung des Änderungsverfahrens (Erweiterung des Wohngebietes) im Bereich Hosler, Edlau
- d) Einleitung der Umwidmung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Betriebsgebäude (Weglehner, Unterrauchenödt)
- e) Einleitung der Sonderausweisung für Pferdehaltung, Reitpädagogik und Therapiereiten für die Liegenschaft Burger, Grub 9

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden erinnert Bauausschuss-Obmann Herbert Ahorner, dass in der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2015 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.51 – Sondergebiet des Baulandes – Biomasseheizwerk, Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 590, beschlossen wurde. Das Verständigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 21.12.2015 eingeleitet und sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Zudem wurde die 4-wöchige Planaufgabe öffentlich kundgemacht.

Es sind **keine** schriftlichen Einwendungen im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG. 1994 idgF. eingelangt. Laut den eingelangten Stellungnahmen wird kein fachlicher Einwand erhoben. Zu beachten ist lediglich die Forderung aus der Stellungnahme der Abteilung Forst, dass aus forstfachlicher Sicht der Umwidmung zugestimmt wird, sofern zum Waldrand ein Bewirtschaftungsstreifen von 5 m von der Umwidmung ausgenommen ist.

Der Berichterstatter stellt fest, dass es keinen Interessenten für einen Heizwerkbetreiber gibt und daher der Bauausschuss empfohlen hat, das Widmungsverfahren auszusetzen. Diese Vorgangsweise wurde auch mit der Fachabteilung des Landes abgeklärt und es wurde mitgeteilt, dass bei Bedarf das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen und abgeschlossen werden kann.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dass das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 2.51 ausgesetzt wird.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Weiters berichtet der Ausschuss-Obmann, dass Herr Philipp Kastl im Anschluss an die bestehende Widmung eine Erweiterung des Wohngebietes beantragt hat. Aufgrund der derzeit gewidmeten Wohnbaufläche im Bereich der Liegenschaft „Lindenfeld 32“ ist die Errichtung eines Nebengebäudes (Garage, Carport) an der Nordwestseite des bestehenden Wohnhauses nicht möglich.

Der Grundeigentümer hat jedoch den Wunsch, an der Nordostseite seiner Liegenschaft einen Teil der Parz.Nr. 558/16 im Ausmaß von ca. 65 m<sup>2</sup> auf Bauland umzuwidmen. Diese FWP-Änderung wäre notwendig, um ein Nebengebäude errichten zu können.

Herr Kastl hat mit Schreiben vom 2.2.2016 um die Änderung angesucht und zugleich den Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht erforderlich sein. Der Waldabstand ist mit der Abteilung Forst abgeklärt und mit 9 m festgelegt.

Die positive Stellungnahme des Ortsplaners vom 9.3.2016 mit dem Vorschlag, die Neuwidmungsfläche mit einer Schutzzone im Bauland Bm2 (keine Hauptgebäude) zu überlagern, liegt vor. Weiters wurde der Entwurf des Änderungsplanes erstellt, der an der Leinwand ersichtlich ist.

In der Bauausschussberatung wurde noch festgestellt, dass die erforderliche Zufahrt zum Abstellplatz auf eigene Kosten errichtet werden muss und mittels Fahrrecht zu regeln sein wird.

Der Änderungsplan soll die FWPÄ. Nr. 2.52 erhalten. Herr Kastl erklärt sich bereit, sämtliche FWP-Änderungskosten zu übernehmen.

Diese Änderung widerspricht den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nicht, Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses das Änderungsverfahren einzuleiten.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu c)

Ausschuss-Obmann Ahorner berichtet weiters, dass Herr Günther Hoser, Edlau 32, ersucht hat, einen Teil des Grundstückes Parz.Nr. 837, KG Lasberg, im Ortsbereich Edlau als Bauland (Wohngebiet) umzuwidmen. Der geplante Widmungsbereich liegt direkt im südlichen Anschluss an die bereits bestehende Wohngebietswidmung und dieser Bereich schließt im Osten an die öffentliche Verkehrsfläche an. Mit der Umwidmung soll eine eigenständige Bauparzelle geschaffen werden.

Die Wasserversorgung ist durch die Genossenschaftsleitung der WG Lasberg gegeben und die Kanalanchlussmöglichkeit ist in unmittelbarer Nähe vorhanden. Das Ausmaß der geplanten Widmungsfläche beträgt ca. 760 m<sup>2</sup>. Wie bei jeder Neuwidmung sind auch Infrastrukturkosten zu leisten, die Berechnung ist noch zu erstellen. Darin ist insbesondere ein Reinwasserkanal herzustellen, wobei die Grabungsmöglichkeiten über fremden Grund noch abzuklären sind.

Herr Hoser hat mit Schreiben vom 11.3.2016 um die Flächenwidmungsplanänderung angesucht und zugleich den Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen beauftragt. Herr Hoser ist bereit, sämtliche FWP-Änderungskosten zu übernehmen.

Eine positive Stellungnahme sowie der Entwurf des Änderungsplanes vom Ortsplaner liegen bereits vor. Der Änderungsplan soll die FWPÄ Nr. 2.55 erhalten. Die Widmung liegt im öffentlichen Interesse, da dadurch Bauland für künftige Einwohner aus Lasberg geschaffen wird.

Der Berichterstatter stellt fest, dass die Widmung eine zweckmäßige Abrundung des Baulandes darstellt, diese Änderung den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten.

Auf Anregung von GR Böttcher soll die WG Edlau in das Widmungsverfahren miteinbezogen werden und auf bestehenden Drainagen Rücksicht genommen werden.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu d)

In der Berichterstattung fortfahrend berichtet der Ausschuss-Obmann, dass Herr Josef Weglehner, Inhaber der Fa. Weglehner Holzbau GmbH, 4264 Grünbach, Unterrauchenöd 5 (Zimmereibetrieb in Schlag, Gemeinde Grünbach), um die Umwidmung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes im Grünland für „Betriebliche Nutzung“ beim landwirtschaftlichen Anwesen in Unterrauchenöd 5 angesucht hat. Eine Darstellung des Gebäudes sowie ein betriebliches Konzept liegen vor. Beim Gebäude handelt es sich um eine bestehende landwirtschaftliche Einstellhalle.

Die erforderliche Infrastruktur für den geplanten Standort ist gegeben. Nach Angabe der Linz Strom AG ist eine ausreichende Stromversorgung gewährleistet. Die Abwasserversorgung ist durch den Anschluss an die Kanalleitung Oberrauchenödt-Freistadt mittels Kleinpumpwerk möglich. Die Trinkwasserversorgung wird über die bestehende Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Unterrauchenödt gewährleistet. Eine entsprechende Verkehrsanbindung ist gegeben (Bestand).

Der Bauausschuss beurteilte die Betriebswidmung positiv, da damit die Schaffung eines Gewerbebetriebes mit 15-20 Mitarbeitern ermöglicht werden soll. Der Änderungsplan soll die FWPÄ. Nr. 2.54 erhalten. Die positive fachliche Stellungnahme des Ortsplaners liegt der heutigen Entscheidung zugrunde.

Die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch die Entwicklung eines mittelständischen Gewerbebetriebes in der Gemeinde Lasberg ermöglicht wird. Weiters widerspricht diese Änderung nicht den Planungszielen der Gemeinde und Interessen Dritter werden nicht verletzt. Die Fa. Weglehner erklärt sich bereit, sämtliche Änderungskosten zu übernehmen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses das Änderungsverfahren einzuleiten.

Das Gemeinderatsersatzmitglied Friedrich Hackl erklärt sich aufgrund des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses für befähigt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand genehmigt.

Zu e)

Abschließend informiert der Ausschuss-Obmann, dass Frau Birgit Burger das Anwesen Grub 9 (Schallerhof) bewirtschaftet und beabsichtigt ihr landwirtschaftliches Anwesen sowie einen bestimmten Hofbereich rund um das Hofgebäude umwidmen zu lassen.

Gemäß einem Betriebskonzept betreibt sie Pferdewirtschaft – Reithof/Therapiereiten. Da die derzeitige Bewirtschaftungsform als Reiterhof abweichend von der herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung die Errichtung von Bauten und Anlagen im Grünland nur sehr bedingt zulässt, ist eine Sonderausweisung Reit- und Therapiehof für das landwirtschaftliche Anwesen und den Bereich rund um den Hofbereich erforderlich. Damit würde die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden hinsichtlich der aktuellen Bewirtschaftungsform begründet und ermöglicht. Das Ausmaß der auszuweisenden Fläche beträgt ca. 16.100 m<sup>2</sup>. Der diesbezügliche Lageplan wird an der Leinwand erläutert.

Frau Burger hat mit Schreiben vom 26.2.2016 um Änderung angesucht und zugleich den Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Sie erklärt sich bereit, sämtliche Kosten für die Flächenwidmungsplanänderung zu übernehmen.

Eine positive Stellungnahme (Fachliches Gutachten) des Ortsplaners vom 9.3.2016 liegt vor. Diese Änderung widerspricht nicht den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 und Interessen Dritter werden nicht verletzt. Der Änderungsplan soll die FWPÄ. Nr. 2.53 erhalten. Gleichzeitig ist auch eine Änderung des ÖEK Nr. 1 (Änderung Nr. 13) notwendig.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:**

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse der Sitzung vom 2. März 2016 betreffend

- a) Verleihung von Ehrungen (Anpassung der Richtlinien, Beschluss von Ehrungen)
- b) Schulische Ganztagesbetreuung (Bauliche Maßnahmen, Bedarfserhebung 2016)
- c) Krabbelstube und Kindergarten (Information über das Ergebnis der Bedarfserhebung, Aufnahme eines Zivildieners als Hilfskraft für das Kindergartenjahr 2016/17)

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Ausschuss-Obmann Vizebgm. Sandner, dass der Kulturausschuss in der letzten Sitzung am 2. März vor allem die Verleihung von Ehrungen vorbereitet hat. Es wurde vorgeschlagen, dass künftig die Tätigkeit des Wassergenossenschaftsobmannes bei der Berechnung zur Verleihung einer Ehrung in den Richtlinien ergänzt werden soll, wobei sich die Punkteanzahl an der Zahl der Mitglieder bemisst:

Von 3 bis 30 Mitglieder .....2 Punkte  
Von 31 bis 50 Mitglieder .....3 Punkte  
Von 51 bis 80 Mitglieder .....4 Punkte  
Über 80 Mitglieder .....5 Punkte

Diese Abstufung soll künftig für alle Obmann Tätigkeiten innerhalb des Vereinswesens gelten.

Darüber hinaus soll die Ehrenurkunde nach Erreichen von mindestens 30 Punkten ausgestellt werden. Dahingehend soll § 4c in den Richtlinien wie folgt abgeändert werden:

*„Jene Personen, die sich um die Marktgemeinde Lasberg ebenfalls Verdienste erworben und nach obigen Berechnungskriterien mindestens 30 Punkte erreicht haben, jedoch nicht für eine Verleihung einer Gemeindeauszeichnung in Frage kommen, werden von der Marktgemeinde Lasberg durch die Überreichung einer „Ehrenurkunde für Verdienste“ ausgezeichnet. Die Verleihung hat der Gemeindevorstand zu beschließen.“*

Auf der Grundlage der Punkteberechnung wurden vom Kulturausschuss folgende ausgeschiedene Gemeinderats(ersatz)mitglieder zur Ehrung vorgeschlagen:

Hubert <b>Horner</b>	4 Punkte	Ehrenurkunde
Martin <b>Danner</b>	8 Punkte	Ehrenurkunde
Andreas <b>Ladendorfer</b>	15 Punkte	Ehrenurkunde
Harald <b>Brandstätter</b>	32 Punkte	Ehrenurkunde
Ernst <b>Kiesenhofer</b>	44 Punkte	Ehrenurkunde
Wilhelm <b>Gratzl</b>	48 Punkte	Ehrenurkunde
Christian <b>Weigl</b>	49 Punkte	Ehrenurkunde
Markus <b>Ladendorfer</b>	94 Punkte	Ehrenurkunde
Ernst <b>Tscholl</b>	95 Punkte	Ehrenurkunde
Alois <b>Winklehner</b>	150 Punkte	Ehrenzeichen
Heinz <b>Ladendorfer</b>	175 Punkte	Ehrenzeichen
Helmut <b>Satzinger</b>	203 Punkte	Ehrenzeichen
Martin <b>Katzenschläger</b>	265 Punkte	Ehrenring
Franz <b>Ruhmer</b>	287 Punkte	Ehrenring
Gerlinde <b>Tucho</b>	369 Punkte	Ehrenbürgerin

Auf der Grundlage der Punkteberechnung für Wassergenossenschaftsobleute wurden vom Kulturausschuss folgende ausgeschiedene WG-Obleute zur Ehrung vorgeschlagen:

Andreas Sixt (WG Grub Siedlung).....	1994-2015.....	16 Mitglieder...	42 Punkte.....	Ehrenurkunde
Franz Danmayr (WG Manzenreith).....	1969-1998.....	43 Mitglieder...	87 Punkte.....	Ehrenurkunde
Josef Eilmsteiner (WG Manzenreith).....	2004-2014.....	43 Mitglieder...	30 Punkte.....	Ehrenurkunde
Josef Schöllhammer (WG Mitterbauer) ...	1984-2015.....	5 Mitglieder.....	54 Punkte.....	Ehrenurkunde
Ignaz Tröbinger (WG Elz).....	1973-1993.....	43 Mitglieder...	60 Punkte.....	Ehrenurkunde
Johann Guttenbrunner ..... (Walchshof-Manzenreith)	1998-2014.....	28 Mitglieder...	32 Punkte.....	Ehrenurkunde

Der Kulturausschuss schlägt vor, dass die genannten Ehrungen am 16. April 2016 ab 19:30 Uhr im Gasthaus Sepp'n Wirt in Elz überreicht werden sollen.

Nachdem in nächster Zeit keine Gemeindevorstandssitzung zur Beschlussfassung der Ehrung und Verleihung der Ehrenurkunden vor allem für WG-Obleute stattfindet, sollte die Ehrung gleich heute im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, im Sinne der Beratungen des Kulturausschusses die Richtlinien für die Verleihung von Gemeinde Ehrungen wie vorgetragen zu ändern und die vorgeschlagenen Gemeinderats(ersatz)mitglieder und WG-Obleute zu ehren.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erhebung der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu b)

Weiters berichtet der Ausschuss-Obmann, dass die Volksschule Lasberg seit diesem Schuljahr eine schulische Ganztagesbetreuung führt. Daher stehen Landesförderungsmittel für Adaptierungsarbeiten des Freizeitbereiches in Höhe von 55.000 Euro zur Verfügung. Arch. Hackl wurde für die Planung beigezogen und dieser erstellte einen Vorentwurf sowie einen Kostenvoranschlag, welcher sich im Budgetrahmen befindet. Die geplanten Baumaßnahmen umfassen die Erneuerung der Möblierung, Einbau von raumakustischen Elementen sowie von Abtrennungselementen zur Schaffung eines Spiele- bzw. Ruhebereiches. Die raumakustischen Maßnahmen wurden aufgrund Messungen vor Ort, von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bestätigt.

Derzeit sind 24 Schüler zur schulischen Ganztagesbetreuung angemeldet. Die Tarife werden wie letztes Schuljahr beibehalten und die Organisation soll auch weiter über das OÖ Hilfswerk abgewickelt werden.

Der Kulturausschuss ersucht den Gemeinderat, die Durchführung der geplanten Adaptierungsmaßnahmen des Freizeitbereiches im Erdgeschoß der Volksschule Lasberg laut vorgelegten Plan von Herrn DI Hackl vom 29. Februar 2016 nach positiver Finanzierungsgenehmigung der Direktion Bildung und Gesellschaft sowie die organisatorische Abwicklung wieder durch das OÖ Hilfswerk zu beschließen. Nachdem die Finanzierungsgenehmigung des Landes noch nicht vorliegt, muss mit der Auftragsvergabe noch bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im Juni zugewartet werden.

Der Berichtstatter stellt den **Antrag**, diesen Bericht und die geplanten Maßnahmen für den Freizeitbereich der Ganztagesbetreuung zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Ausschuss-Obmann Sandner informiert zudem, dass derzeit insgesamt 14 Kinder für kommendes Kindergartenjahr in der Krabbelstube Lasberg angemeldet sind. Dabei kann die tägliche Mindestanzahl von 6 Kindern aller Voraussicht nach wieder erreicht werden. Im Juni wird für alle angemeldeten Eltern ein Elternabend abgehalten.

Für das kommende Kindergartenjahr sind derzeit 64 Kinder in 3 Gruppen angemeldet. Es stehen maximal 66 Plätze zur Verfügung, da es im kommenden Jahr ebenfalls eine Integrationsgruppe geben wird.

Der 9-monatige Zivildienst von Michael Hackl im Kindergarten Lasberg endet im Mai. Die Kosten von rund 8.200 Euro wurden von der Gemeinde vorfinanziert und nach Abschluss seiner Tätigkeit an die zuständige Förderstelle zur Rückvergütung eingereicht. Der Zivildienster wird vom Kindergartenpersonal sowie den Kindern sehr gut angenommen, sodass auch im nächsten Kindergartenjahr wieder ein Zivildienster eingesetzt werden soll. Aus drei Bewerbern (zwei aus Lasberg und einer aus St. Oswald) fiel die Entscheidung auf Hackl Andreas, welche im Einvernehmen von Kindergartenleiterin Katharina Brandl und Pfarrer Dr. Eduard Röhlin getroffen wurde.

Da die Förderungsmittel für Zivildienster als Hilfskraft auch für das kommenden Betreuungsjahr 2016/17 zur Verfügung stehen, ersucht der Kulturausschuss um Beantragung eines Zivildienstlers bei der zuständigen Zivildienstagentur.

Die Sommerferienbetreuung soll auch dieses Jahr wieder vom 18. Juli bis 26. August 2016 für 6 Wochen angeboten und die Tarife wie letztes Jahr beibehalten werden. Derzeit sind 22 Kinder für die Sommerferienbetreuung angemeldet und das Betreuungspersonal soll wie folgt eingeteilt werden:

Leiterinnen:

Pirchenfellner Sandra: 18. Juli - 05. August 2016

Waldhör Patricia: 08. August – 26. August 2016

Helferinnen:

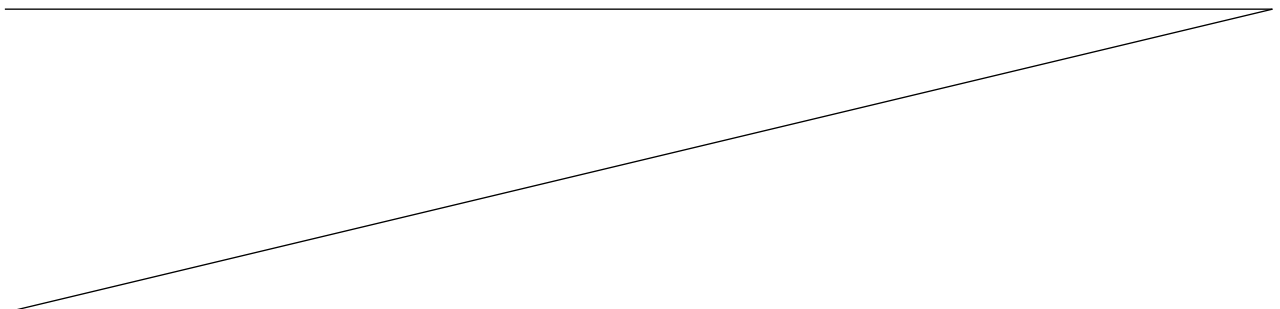
Lindner Hannah: 18. Juli - 05. August 2016

Hackl Sarah: 08. August – 26. August 2016

Der Kulturausschuss ersucht um Beschlussfassung dieser Kinderbetreuung in den Ferien, welche wieder über den Trägerverein OÖ Hilfswerk durchgeführt werden soll. Die Tarife sollen unverändert gegenüber dem Vorjahr angewendet werden.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, die Informationen betreffend die Krabbelstube und den Kindergarten über das Ergebnis der Bedarfserhebung, die Aufnahme eines Zivildienstlers für das Kindergartenjahr 2016/17 und die Durchführung der Sommerferienbetreuung 2016 durch das Oö. Hilfswerk zur Kenntnis zu nehmen bzw. den Beschluss zu fassen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.



**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Ausschuss für örtliche Umweltfragen:**

*Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse der Sitzung vom 24. Februar 2016 (Flurreinigungsaktion, Tag der Abfallwirtschaft, Info LED-Straßenbeleuchtung)*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Umweltausschuss-Obmann Ing. Martin Eder, dass der Umweltausschuss in der letzten Sitzung folgendes beraten hat:

Flurreinigungsaktion 2016:

Dieses Jahr soll die Flurreinigungsaktion am Samstag, 9. April 2016, stattfinden, wobei alle Vereine sowie die Gemeindebewohner zum Mithelfen eingeladen werden. Treffpunkt ist um 13:30 Uhr beim ASZ Lasberg und Abmarsch um 14:00 Uhr. Die Arbeitsmaterialien wie Handschuhe und Müllsäcke werden auch dieses Jahr wieder vom BAV Freistadt zur Verfügung gestellt. Zum Abtransport der Müllsäcke soll ein Fahrzeug des Bauhofes dienen. Der Imbiss für alle HelferInnen wird dieses Jahr von der SPÖ Lasberg zur Verfügung gestellt. Der Umweltausschussobmann ersucht um zahlreiche Teilnahme.

Tag der Abfallwirtschaft 2016

Der Tag der Abfallwirtschaft wird dieses Jahr am Freitag, 13. Mai 2016, stattfinden. Infomaterialien wie gemeindespezifische Abfallstatistiken sowie Give-Aways in Form einer Einkaufstasche aus Stoff werden wieder vom BAV Freistadt zur Verfügung gestellt. Alle Gemeindefunktionäre werden vom Umweltausschussobmann aufgerufen, bei diesem Tag mitzuwirken, indem sie vor Ort Präsenz zeigen.

Info LED-Straßenbeleuchtung

Der Energiebeauftragte der Gemeinde, Herr Karl Reindl, und der Stv. Sprecher der Energiegruppe IGEL, Herr Christian Giritzer, haben ein Seminar des Energiesparverbandes zum Thema LED-Straßenbeleuchtung besucht. Hier wurden Contracting-Systeme, eine Form der Finanzierungsmöglichkeit, für eine Umstellung auf LED vorgestellt.

Derzeit wird eine erste Grobanalyse, die seitens der Gemeinde eingebracht wurde, abgewartet. Danach soll entschieden werden, ob eine kostenpflichtige Feinanalyse in Auftrag gegeben werden soll, die dann die notwendigen Daten als Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Umstellung liefern kann.

Auf jeden Fall soll der für die Straßenbeleuchtung zuständige Gemeindebedienstete Josef Haunschmied hinzugezogen werden.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, die Ausschussberatungen des Umweltausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

GR Steininger ersucht noch bei der nächsten Flurreinigungsaktion darauf zu achten, dass kein Fußball-Heimspiel stattfindet.

GR Hütter schlägt vor, bei der Flurreinigungsaktion auch die Schulkinder miteinzubeziehen. Der Ausschuss-Obmann wird nächstes Jahr mit Direktor Grabner diesbezüglich sprechen.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

**Abstimmung:** Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Sozialausschuss:**

*Information über die Beratungsergebnisse der Sitzung vom 31. März 2016 betreffend Jungbürgertag 2016, UNICEF Auszeichnung Familienfreundliche Gemeinde, Jugendtaxi und Asylpolitik*

Ausschuss-Obmann Herbert Steininger berichtet auf Ersuchen des Vorsitzenden, dass heue vor der Gemeinderatssitzung eine Beratung des Sozialausschusses stattfand.

Zum Thema Jungbürgertag wurde festgelegt, dass dieser wieder in der bewährten Form am 18. Juni 2016 (Ersatztermin: 25.06.2016) mit einem Rundflug, Kegeln und Jause durchgeführt werden soll.

Weiters wird die UNICEF Auszeichnung familienfreundliche Gemeinde angestrebt, da eine lebenswerte Gemeinde auch im Internet oft gesucht wird und man hier mit Auszeichnungen punkten kann. Die Kriterien für die Auszeichnung wären schon bei der letzten Auszeichnung erfüllt gewesen, aber damals war diese Möglichkeit noch nicht bekannt. Es werden auch weiterhin Projekte betrieben und weiterverfolgt.

Zum Thema Jugendtaxi wurde beraten, dass künftig auch der neue Bewerber „Ham kummst“ über das Unternehmen von Ing. Erlebach den Transport durchführen wird. Taxi Steidl wird künftig keine Transporte mehr übernehmen und hat die vertragliche Vereinbarung aufgelöst.

Zudem wurde auch die aktuelle Lage zur Asylpolitik behandelt, wobei die Lasberger Gruppe „Kultur der Menschlichkeit“ auch an der Ausschussberatung teilnahm. Es wurden Hilfeleistungen seitens der Gemeinde angesprochen und die Verbesserung von einzelnen Punkten vorgeschlagen. Die Zusammenarbeit soll in den nächsten Ausschuss-Sitzungen fortgesetzt werden. Alle 4 Fraktionsobmänner haben zudem besprochen, dass eine öffentliche Monatskarte für die Flüchtlinge (30 Euro/Monat) angekauft werden soll, so wie dies auch in den Gemeinden St.Oswald und Gutau gemacht wird.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, die Information aus der Ausschussberatung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Schulangelegenheiten:**

*Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Leistung eines gesonderten Gastschulbeitrages für die Sanierung der Neuen Mittelschule Freistadt*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsersatzmitglied Karl Prieschl, dass die Stadtgemeinde Freistadt heuer die Generalsanierung der Neuen Mittelschule startet. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen den gesetzlichen Schulerhaltern, die nach § 8 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes auch für die Kosten der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen haben. Wie im Erlass der Gemeindeabteilung des Landes vom 18.7.2005 mitgeteilt wird, können die Kosten auf die Schulsprengelgemeinden umgelegt werden.

Diese Vorgangsweise ist im Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 18. Juli 2005 (AZ: Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI) festgehalten. Dazu ist mit den betroffenen (eingesprengelten) Gemeinden bezüglich der Umlegung der Schulerhaltungsbeiträge eine Vereinbarung abzuschließen. Eine Mustervereinbarung bildet die Grundlage für die von der Stadtgemeinde Freistadt erstellte Vereinbarung.



Im Punkt 4 der abzuschließenden Vereinbarung ist die Berechnung der Umlegung der Sanierungskosten geregelt. Eine Streckung des Umlegungszeitraumes wird in der Mustervereinbarung vorgeschlagen. Die Gemeinde Freistadt schlägt eine 10-jährige Streckung dieser Beiträge vor, um den finanziellen Aufwand über mehrere Jahre aufteilen zu können.

Bei 329 Schülern im Schuljahr 2014/15 ergibt diese Berechnung einen Betrag von ca. 660 Euro pro Jahr je Schüler. Heuer besuchen 36 Schüler aus der Gemeinde die Neue Mittelschule Freistadt, sodass mit einem jährlichen gesonderten Gastschulbeitrag von € 23.760,- zu rechnen ist.

Die Stadtgemeinde Freistadt ersucht um Behandlung dieser Angelegenheit im Gemeinderat und um Beschluss der übermittelten Vereinbarung wie folgt:

## **Vereinbarung**

**gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)  
betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeträgen bzw. Gastschulbeiträgen**

### **Präambel**

*Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche neue Mittelschule 1 und neue Musikmittelschule der Stadtgemeinde Freistadt*

*zwischen der **Marktgemeinde Lasberg** und der **Stadtgemeinde Freistadt***

*folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

#### **1.**

*Die Stadtgemeinde Freistadt ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschulen auf dem Grundstück Nr. .1348, .1349, 539/4 KG. Freistadt*

#### **2.**

*Die Stadtgemeinde Freistadt beabsichtigt an diesen Schulen folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:*

*Generalsanierung gemäß schulbehördlicher Bauplanbewilligung vom 4. 3. 2015 und hochbautechnische Stellungnahme (Kostendämpfung) vom 5. 5. 2014 (Beilagen)*

#### **3.**

*Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen. Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.*

#### **4.**

*Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:*

*Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Fördermittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.*

*Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2016 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Stadtgemeinde Freistadt auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.*

5.

*Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.*

6.

*Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 31. März 2016 und durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt am ..... beschlossen.*



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Leistung eines gesonderten Gastschulbeitrages für die Sanierung der Neuen Mittelschule Freistadt wie vorgetragen abzuschließen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Abgabenwesen:**

*Neubeschluss der Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe gemäß Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015*

Das GR-Mitglied Sigrid Hackl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass aufgrund des neuen Oö Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015 die Verpflichtung zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe schon mit 1.9.2015 erloschen ist. Gemäß § 3 Abs. 3 ist den Gemeinden mit Einräumung der sechsmonatigen Übergangsfrist ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestellt worden, um entweder gänzlich auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe zu verzichten oder die Verordnung auf die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Die Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 3.12.1982 mit der Änderung vom 24.11.1983 verlor mit Inkrafttreten des vorliegenden neuen Landesgesetzes ihre Rechtsgrundlage und gilt daher ab dem 1.3.2016 als aufgehoben.

Eine Umfrage bei verschiedenen Gemeinden ergab, dass Großteils neue Abgabenordnungen beschlossen wurden oder werden, manche Gemeinden wie z.B. Gutau verzichten auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe. Grundsätzlich wird der Gemeinde in diversen Prüfberichten der BH Freistadt immer auferlegt, die Einnahmequellen eigener Steuern entsprechend auszuschöpfen. Wenn künftig keine Lustbarkeitsabgabe mehr eingehoben wird, könnte dies eine negative Beurteilung der Aufsichtsbehörde zur Folge haben.

Deshalb wurde seitens des Gemeindeamtes auf der Grundlage der Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung und des Gemeindebundes und der inhaltlichen Abstimmung mit den neuen Verordnungen der umliegenden Gemeinden ein Verordnungsentwurf erstellt, welcher der heutigen Beschlussfassung zugrunde liegt.

Ziel der neuen Abgabeordnung war es, die gemeinnützigen Vereine künftig von der Abgabe gänzlich auszunehmen, aber für mögliche Wettterminals und Veranstaltungen von nicht gemeinnützigen Organisationen und Veranstaltern, die kommerziellen Zwecken dienen, sehr wohl die Abgabepflicht aufrecht zu erhalten.

Der Entwurf der Lustbarkeitsabgabenordnung wird wie folgt vorgetragen:

# Lustbarkeitsabgabe- Verordnung

## Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 31.03.2016 verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

## § 2

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde Zuschüsse oder Unterstützung erhalten,
- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
- Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften unterstützter Vereine,
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
- Handels- und Fachmessen,
- geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
- Tanzbelustigungen, Kostümfeste

- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
  - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
  - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
  - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

### **§ 5**

#### **Abgabesatz**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Der Abgabesatz beträgt für Foto- und Filmvorführung 10 % des Eintrittsgeldes.
- (3) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 25,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 35,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

### **§ 6**

#### **Anmeldung**

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## **§ 8**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen

- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
- den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

- (1) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Marktgemeinde vorzulegen.
- (2) Die Marktgemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs.2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten, sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (3) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (4) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Marktgemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (5) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 9**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wetterterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wetterterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Marktgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 10 Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
  - a) Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  - b) Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

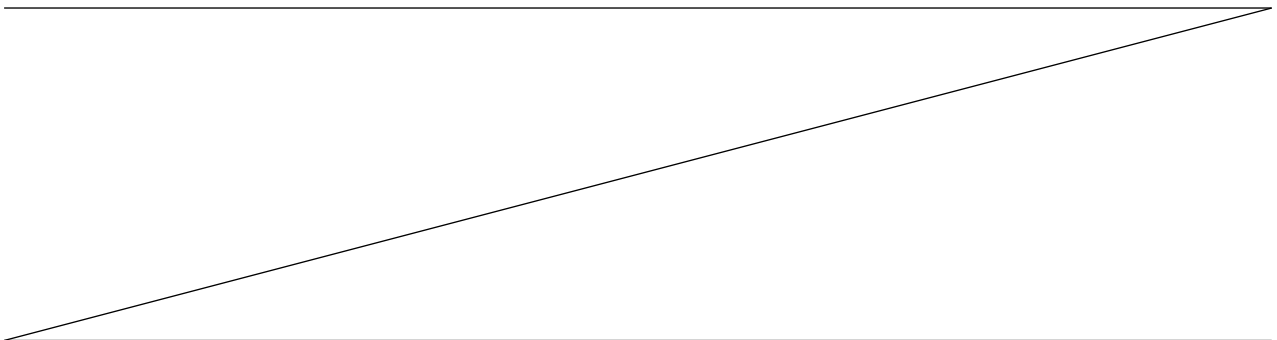
- (1) Diese Verordnung tritt dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit 01.03.2016 trat die Lustbarkeitsverordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 03.12.1982 mit der Änderung vom 24.11.1983 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem 01.03.2016 verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Der Bürgermeister**  
*Josef Brandstätter*



Die Berichtstatterin stellt den **Antrag**, die neue Lustbarkeitsabgabeverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.



**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: O.ö. Tourismusabgabegesetz:**

*Änderung der Tourismusabgabeordnung vom 21. Juni 2012 betreffend die Anpassung der Tourismusabgabe an die Gemeinden des TVB Mühlviertler Kernland*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Mitglied Franz Manzenreiter, dass das OÖ Tourismusabgabegesetz in der Fassung 1990/1991 mit 1.1.2013 novelliert wurde. Die wesentlichsten Änderungen waren, dass Kinder bis zum 15. Lebensjahr von der Abgabe befreit sind (Familienförderung), die Abstufung nach Tourismusgemeinde entfällt und jeder Tourismusverband seinen Beitrag bis zur Höchstgrenze einer Tourismus A-Gemeinde selbständig festlegen kann.

Die maximale Obergrenze der Ortstaxe liegt in OÖ ab 2014 bei € 2,00. Die Mitgliedsgemeinden des Tourismusverbandes Mühlviertler Kernland verrechnen bisher € 0,75. Der Vorstand des TVB Mühlviertler Kernland hat sich in einer der letzten Sitzungen mit dem Thema Tourismusabgabe beschäftigt und ist einstimmig zur Erkenntnis gekommen, dass den Bürgermeistern die Empfehlung ausgesprochen wird von € 0,75 auf € 1,00 zu erhöhen.

Da die Ortstaxe zu 80% in die örtlichen Tourismuskern zurückfließt, erhöhen sich dadurch die örtlichen Budgets für touristische Infrastrukturmaßnahmen. Der Tourismusverband Mühlviertler Kernland ersucht um Umsetzung dieser Empfehlung im Sinne des Tourismus.

Vom Gemeindeamt wurde die diesbezügliche Verordnung wie folgt vorbereitet:

# Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 31. März 2016,  
mit der die Tourismusabgabeordnung vom 14.6.2012 geändert wird.**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs.2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Juni 2012 über die Einhebung der Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung) wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet im Einvernehmen mit der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Mühlviertler Kernlandes wie folgt festgesetzt:

1. Die Tourismusabgabe beträgt je Nächtigung in Gästeunterkünften und je entgeltlicher Nächtigung in Ferienwohnungen für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ..... 1,00 Euro.
2. Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltlichen Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt pauschal
  - a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache somit 60 Euro und
  - b) für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 90fache, somit 90 Euro.

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Änderungsverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: Geschäftsordnung für Kollegialorgane:**

*Neubeschluss der Geschäftsordnung mit Anpassung an die geltende Gesetzeslage auf der Grundlage der Mustergeschäftsordnung des Oö. Gemeindebundes*

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Roman Bittner um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass gemäß § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen hat. Dazu wurde in der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes eine „Mustergeschäftsordnung“ aufgelegt, welche zuletzt vom Gemeinderat am 23. Oktober 2008 beschlossen wurde. Da in der Zwischenzeit durch die Novellierung der Oö. Gemeindeordnung wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die „Mustergeschäftsordnung“ überarbeitet und im Heft 44 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt. Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeit geltende Gesetzeslage anzupassen; den Gemeinden wurde von der Aufsichtsbehörde empfohlen, sich hierbei der neuen "Mustergeschäftsordnung" zu bedienen.

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die aktualisierte Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Lasberg auf der Grundlage des Musters des Oö. Gemeindebundes, Heft 43, als Verordnung wie folgt zu beschließen:

## Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 31. März 2016, mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Lasberg mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.*

*(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Lasberg erlassen.*

*(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Oktober 2008 außer Kraft.“*

*Der Bürgermeister:  
Josef Brandstätter*



Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag** auf Neubeschluss der Geschäftsordnung im Sinne der Mustergeschäftsordnung des Oö. Gemeindebundes, Heft 44, wie vorgetragen.

Nachdem sich keine Debatte dazu ergibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters Bittner abstimmen:

**Abstimmung:** Durch Erhebung der Hand wird diesem Antrag einstimmig stattgegeben und die Geschäftsordnung im Sinne der Mustergeschäftsordnung des Gemeindebundes beschlossen.



**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: Antrag der FPÖ-Fraktion gem. § 46 der Oö. Gemeindeordnung:**

Beschluss einer Resolution gegen das „Durchgriffsrecht“ der Bundesregierung betreffend die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

Der Vorsitzende berichtet, dass die FPÖ-Fraktion zeitgerecht vor Ausschreibung der Sitzung einen Antrag zur Behandlung in der heutigen Sitzung eingebracht hat. Er ersucht GR-Mitglied Rudolf Hütter diesen Antrag zu verlesen:

**RESOLUTIONSANTRAG**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg möge beschließen:**

- 1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg spricht sich gegen das “Durchgriffsrecht” der Bundesregierung aus.**
- 2. Der OÖ. Landtag, die OÖ. Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das “Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden” wieder aufzuheben.**

**Begründung:**

*Das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden („Durchgriffsrecht“) hebelt die Autonomie der Länder und der Gemeinden sowie die Nachbarrechte von Bürgern aus und stellt einen Eingriff in Verfassungsrechte der Gemeinden dar.*

*Das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz sieht neben der Missachtung der Länder- und Gemeindeautonomie sowie der Nachbarrechte von Bürgern weiters vor, dass jederzeit die derzeitige „Flüchtlingsquote“ von 1,5 % der Wohnbevölkerung einer Gemeinde erhöht werden kann. Ein effektives Mitspracherecht der Länder und Gemeinden gibt es dabei nicht.*

*Weiters kann die Bundesministerin für Inneres per Bescheid die Nutzung und den Umbau von Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten auf Grundstücken, welche im Besitz des Bundes bzw. von diesem angemietet oder gepachtet werden, ohne vorheriges Verfahren anordnen. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde nicht zulässig.*

*Das Fehlen jeglicher Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen ist demokratiepolitisch bedenklich. Dieses Durchgriffsrecht des Bundes missachtet die Eigenständigkeit der Länder und Gemeinden, greift massiv in Bürgerrechte ein und widerspricht auch dem Gleichheitsprinzip. Es wird daher gefordert, dieses Bundesverfassungsgesetz umgehend aufzuheben.*

**Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**GR Hütter Rudolf**  
Fraktionsobmann

**GV Philipp Tischberger**  
Ortsparteiobmann



Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

Steininger teilt mit, dass alle Gemeinderatsfraktionen diesen Antrag mit den Sitzungsunterlagen erhalten haben. Seitens der ÖVP-Fraktion wurde in der Fraktionsberatung die Ansicht vertreten, dass grundsätzlich nicht die Aufnahme von Asylwerbern in privaten Unterkünften und deren Betreuung in der Gemeinde Gegenstand dieses Antrages ist, sondern der Eingriff in die Gemeindeautonomie und auch in die Bauordnung, weil für die Errichtung von Asylunterkünften die Bestimmungen der Bauordnung nicht anzuwenden sind. Wenn beispielsweise ein Landwirt 2 Hektar Grund zur Verfügung stellt, könnte jederzeit ein Containerdorf ohne Rücksprache mit der Gemeinde errichtet werden. Aus diesem Grund wurde von den Mitgliedern der ÖVP-Fraktion eine Zustimmung signalisiert.

Da sich ansonsten keine Wortmeldung ergibt, stellt FPÖ-Fraktionsobmann Hütter den **Antrag**, dem Resolutionsantrag wie vorgetragen, zuzustimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag wird mehrheitlich mit den Ja-Stimmen der FPÖ- und ÖVP-Fraktion sowie den Gegenstimmen der SPÖ- und Grünen-Fraktion durch Erheben der Hand stattgegeben.

### **Zu Punkt 16 der Tagesordnung: Investitionsdarlehen des Landes an Gemeinden und Wassergenossenschaften:**

#### *Kenntnisnahme der Änderung der Rückzahlungskonditionen durch Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraumes bis 2021*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Ersatzmitglied Friedrich Hackl, dass die Direktion Inneres und Kommunales des Landes mit Schreiben vom 16. Februar 2016 mitgeteilt hat, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerversorgung, Abwasserwirtschaft, folgendes beschlossen hat:

1.) Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der Oö. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 und OGW -020000/564-2013-At/Al vom 11.11.2013 bis zum **31. Dezember 2021** verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der Oö. Landesregierung BauVIII-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Hiervon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

2.) Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Die betroffenen Gemeinden haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Beschluss bzw. Runderlass betrifft nur die aus der übermittelten Liste ersichtlichen Förderungsnehmer. Für die Marktgemeinde Lasberg ist ein Investitionsdarlehen, welches zum Kanalbau für die Bauabschnitte 1-12 aufgenommen wurde, mit einem Betrag von € 261.964,80 betroffen.

Eine auszugsweise Protokollabschrift der betreffenden Sitzung ist der IKD zu übermitteln.

Der Berichtstatter stellt den **Antrag**, die Änderung der Rückzahlungskonditionen durch Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraumes bis 2021 für das genannte Investitionsdarlehen des Landes an die Gemeinde Lasberg zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

### **Zu Punkt 17 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:**

#### *Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes vom 5. Februar 2016*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses Ing. Walter Leitgöb, dass der Prüfungsausschuss nicht nur am 5. Februar 2016 getagt hat, sondern auch am 22. Dezember 2015 und am 10. März 2016. Auch diese Prüfberichte sollten heute zusätzlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

#### **Prüfungsausschusssitzung am 22. Dezember 2015:**

Diese Sitzung war eine nicht angesagte Kassenprüfung. Die Überprüfung der Kasse ergab bis zum 22. Dezember 2015 Einnahmen von SOLL und IST in der Höhe von € 5.378.337,53 und Ausgaben von SOLL und IST in der Höhe € 5,519.736,02--. Der Kassen SOLL und IST - Bestand betrug somit € -141.398,49. Die Überprüfung der Kasse ergab somit keine Beanstandung.

#### **Prüfungsausschusssitzung am 5. Februar 2016:**

Bei dieser Sitzung wurden die Versicherungsverträge der Gemeinde an Hand der Liste aller Versicherungsverträge stichprobenweise überprüft. Es wurde festgestellt, dass die vom Prüfungsausschusses in der Sitzung am 10. Mai 2011 angeregten Maßnahmen (Bündelrechtsschutzversicherung für alle Fahrzeuge unabhängige Prüfung aller Versicherungsverträge) umgesetzt wurden. Die Versicherungsanalyse wurde im Jahr 2012 durchgeführt. Im Jahr 2013 wurde auch eine Rechtsschutzversicherung nach Einholung von Vergleichsangeboten bei der Uniqa bzw. Aktuell-Versicherung abgeschlossen. Weiters wurde über die letzten Schadensabwicklungen berichtet bzw. informiert. Schließlich wurde festgestellt, dass die Versicherungsprämie für einen Anhänger der Feuerwehr im Vergleich zu den übrigen Anhängern der Gemeinde zu teuer ist.

#### **Prüfungsausschusssitzung am 10. März 2016:**

In dieser Sitzung erfolgte die Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung für das Jahr 2015. Es wurde festgestellt, dass die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträge anhand der Endsummen der Konten stichprobenweise überprüft und für richtig befunden wurden. Die Endsummen laut Rechnungsabschluss stimmen mit dem Kontoauszug überein.

Die Voranschlags- bzw. Nachtragsvoranschlagsansätze wurden im ordentlichen Haushalt bei den Ausgaben um € 32.807,88 überschritten, während Ausgabeneinsparungen von € 72.766,39 zu verzeichnen sind. Die Überschreitungen sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass Ausgaben bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags noch nicht bekannt waren bzw. viel später eingelangt sind.

Im ordentlichen Haushalt konnten Mehreinnahmen von € 86.732,84 erzielt werden, wogegen Mindereinnahmen von € 1.691,35 zu verzeichnen sind.

Das Vermögen wurde anhand des Vermögenszeitbuches überprüft. Es dürfte das gesamte Vermögen erfasst sein. Der Gesamtvermögensstand beträgt mit 31.12.2015 € 12.632.644,96.

Die Schulden betragen per 31.12.2015 € 4.707.258,62, wovon die Gemeinde nicht belastende Schulden € 254.697,52 betragen. Die Schulden sind richtig ausgewiesen und die Verbindlichkeiten wurden pünktlich erfüllt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den **Antrag**, die drei Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung:** Ohne Wortmeldung wird der Antrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Zu Punkt 18 der Tagesordnung: Voranschlag für das Finanzjahr 2016::**

#### *Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10.2.2016*

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Mitglied Ing. Martin Leitner, dass der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg in der Sitzung am 10. Dezember 2014 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2015 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF. (Oö. GemO 1990), einer Prüfung unterzogen wurde. Der Voranschlag wurde von der Gemeindeaufsicht der BH Freistadt auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der übermittelte Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift ist vorzulegen.

Der Prüfbericht wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Alle Gemeinderatsfraktionen haben zudem eine Ausfertigung des Prüfberichtes erhalten. Im Bericht wird angemerkt, dass ein Bedeckungsvorschlag für den ausgewiesenen Abgang gemäß § 8 GemHKRO zwar fehlt, es ist jedoch auf Grund der finanziellen Situation anzunehmen, dass die Gemeinde zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes auf Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ angewiesen ist.

Die Aufsichtsbehörde erwartet von der Gemeinde, dass sie alle Anstrengungen unternimmt, den Abgang des ordentlichen Haushaltes zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sind alle Ausgaben auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu hinterfragen und mögliche Einsparpotentiale auszuschöpfen. Die Einnahmefähigkeiten sind voll zu nützen.

Im Sinne des Voranschlagserlasses wurde der Voranschlagsentwurf zur Vorprüfung vorgelegt und von der Aufsichtsbehörde überprüft. Es wird bemerkt, dass die Empfehlungen hinsichtlich der vereinbarten Änderungen umgesetzt wurden.

Weiters wird festgestellt, dass die Vorgaben des Landes hinsichtlich Investitionen, Instandhaltungsmaßnahmen und die Höhe der freiwilligen Ausgaben (18 € je Einwohner) grundsätzlich eingehalten werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Beitrag an freiwillige Gemeindeverbände wie Leader, Euregio, usw. mit maximal € 1,60 je Einwohner festgelegt ist und Überschreitungen (rund € 1.600) dem 18-Euro-Rahmen angelastet werden.

Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die zweckgebundene Rücklage aus den Interessentenbeiträgen der Abwasserbeseitigung derzeit 261.300 Euro beträgt und als inneres Darlehen zur Stützung des Kassenkredits verwendet wird.

Wie bereits im Vorjahr angeführt, hat die Gemeinde geplante Darlehensaufnahmen für Leitungsbefahrungen (Kanal) auf das benötigte Minimum (Investitions-Darlehen des Landes) zu reduzieren und im Gegenzug die Ausgaben durch Rücklagenentnahmen zu bedecken (Rücklagenstand Kanal zu Beginn des Finanzjahres: € 235.800).

Lt. Schreiben IKD vom 12.09.2013 sind die Gebühren und Tarife für die Aufbahrungshalle und Waage soweit anzupassen, dass zumindest eine Ausgabendeckung erreicht wird.

Dazu muss seitens der Gemeinde festgestellt werden, dass die Kostendeckung der Aufbahrungshalle bei der geringen Anzahl an Aufbahrungen nicht erreicht werden kann. Die höheren Aufwendungen für die Aussegnungshalle sind aufgrund des Alters des Gebäudes unvermeidbar.

Beim Kabinengebäude im Sport- und Freizeitzentrum ergibt sich der erhöhte Abgang ua. daraus, dass durch die neuen, geringeren Öffnungszeiten des beim Sportplatz befindlichen Buffets entsprechend geringere Mieteinnahmen zu erwarten sind (kein Dauerpächter mehr, wird nur mehr bei Bedarf geöffnet). Gewisse Fixkosten laufen jedoch weiter. Die Gemeinde wird die tatsächlichen fixen Kosten genau zu eruieren haben, um entsprechendes Einsparungspotential finden zu können. Weiters wird zu überlegen sein, ob zukünftig der Betrieb eines Sportbuffets noch Kernaufgabe der Gemeinde ist, da bei einem Abgang in der veranschlagten Höhe keine Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mehr gegeben ist.

Zum Einsparungspotential beim Kabinengebäude im Sport- und Freizeitpark, weil der Betrieb des Sportbuffets keine Kernaufgabe der Gemeinde ist, muss festgestellt werden, dass die Gemeinde versucht hat dieses bestmöglich zu verpachten und auch der Union zu überlassen. Da dies jedoch nicht angenommen wurde, wäre nur die Schließung des Buffets möglich gewesen, wobei aber weiterhin Betriebskosten anfallen und keine Einnahmen mehr erzielt werden würden. Es wird daher kein weiteres Einsparungspotential bei diesem Gebäude zu finden sein.

Im Bericht wird auch kritisch angemerkt, dass die Ausgaben für das Feuerwehrwesen den 5-Jahres-Bezirksdurchschnitt übersteigen. Dies ist dadurch zustande gekommen, weil die Ausstattung der neuen Fahrzeuge einen höheren Gemeindebeitrag erfordert.

Die im Bericht angeführten Einsparungsvolumen von 170.000 bis 340.000 Euro laut BENKO bei Sach- und Personalausgaben erscheinen nicht realisierbar, zumal die Personalkosten mit unter 22% gemessen an den ordentlichen Einnahmen sehr niedrig sind. Im Bauhof wird von BENKO ein Einsparungspotential von 25.000 bis 50.000 € ausgewiesen. Das Einsparungspotential im Gemeindebauhof wäre nur durch Personalabbau erreichbar. Da der Gemeindebauhof auch außerordentliche Projekte selbst durchführt (Kanalbauten, Straßenbauten, Straßenbeleuchtung, Bau des Löschwasserbehälters), würde dieser Personalabbau entsprechende Mehrausgaben bei den außerordentlichen Vorhaben hervorrufen und damit nicht wirtschaftlich sein.

Zum Außerordentlichen Vorhaben „Leitungskataster BA.15“ wird im Prüfungsbericht festgestellt, dass bereits im Vorjahr die Gemeinde darauf hingewiesen wurde, dass die Kanalbefahrung vorrangig durch eine Entnahme aus der vorhandenen Kanalbau rücklage (Stand zu Beginn des Haushaltsjahres: € 235.800) zu bedecken ist. Die geplanten Darlehensaufnahmen sind auf das benötigte Minimum (IZ-Darlehen des Landes) zu reduzieren.

Weder 2015 noch im Voranschlag 2016 wurde die Rücklagenentnahme umgesetzt. Vielmehr hat die Gemeinde nach der 2015 veranschlagten Darlehensaufnahme in Höhe von 223.600 Euro eine weitere Erhöhung um 90.000 Euro für 2016 beschlossen. Es macht keinen Sinn, hohe Rücklagen zu bilden, für die zur Zeit auf Grund des niedrigen Zinsniveaus fast keine Habenzinsen vereinnahmt werden. Auf der anderen Seite belastet jede Darlehensaufnahme die Ausgabenseite, da ein höherer Kostenaufwand (Tilgung inkl. Zinsbelastung) zu leisten ist.

Dazu muss festgestellt werden, dass für die Kanalbauvorhaben die Bundesförderung nur als Zinsen und Tilgungszuschuss für aufzunehmende Darlehen gewährt wird. Auf diese Bundesförderung sollte nicht verzichtet werden. Überdies wurden bei der Kamerabefahrung der Zone A größere Schäden festgestellt, welche höhere Sanierungsaufwendungen erfordern. Diese Kosten sind aus der Rücklage zu finanzieren. Die Gemeinde wird sich aber bemühen, die Rücklage für Kanalbauvorhaben verstärkt in Anspruch zu nehmen und Darlehen nur aus fördertechnischen Gründen im geringstmöglichen Ausmaß zu beanspruchen.

Im Prüfbericht ist weiter angeführt, dass nicht benötigte und nicht besetzte Dienstposten aufzulassen sind. Die Gemeinde wird daher zu prüfen haben, ob die unbesetzten Dienstposten (0,62 PE in der Verwaltung und 0,15 PE im Reinigungsdienst) entsprechend aufgelassen werden können. Dazu muss festgestellt werden, dass die unbesetzten Prozentsätze von Personaleinheiten durch den Karenzurlaub einer Bediensteten entstanden sind und diese das Recht auf Rückkehr auf das bisherige Beschäftigungsausmaß hat. Die Auflassung der geringfügigen unbesetzten Personaleinheiten bringt für die Gemeinde keinerlei Kosteneinsparung.

Der Gemeindevoranschlag 2016, der Mittelfristige Finanzplan 2016 bis 2020 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2016 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat alle Anstrengungen zu unternehmen, das Haushaltsergebnis nachhaltig zu verbessern.

Dazu kann festgestellt werden, dass die Gemeinde in den letzten drei Jahren alle Anstrengungen zur Verbesserung der Budgetsituation unternommen hat und den Haushaltsausgleich 2013 bis 2015 im Rechnungsabschluss erreicht hat. Diese Anstrengungen werden sicherlich auch in Zukunft beibehalten.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend den Voranschlag 2016 vom 10.2.2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass auch die begründenden Feststellungen gleichzeitig zur Kenntnis genommen werden sollen.

Dazu meint GR Böttcher, dass diese Ergänzungen in seinen Unterlagen nicht enthalten sind. Er kann nur dem Bereich zustimmen, dass weiterhin Anstrengungen nötig sind, denn mit der Kaufkraft der Gemeinde ist es nicht zum Besten gestellt. Zudem wird die Kanalisation mittels eines Darlehens finanziert, obwohl das Budget ausgeglichen ist.

Der Vorsitzende findet es schon sinnvoll, dass zu den angesprochenen Kritikpunkten Stellung genommen wird. Wie bereits bemerkt wurde, wird der Kassenkredit durch die Rücklage gestützt. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden schon berücksichtigt und es wurde auch von der Aufsichtsbehörde bestätigt, dass Grenzen in finanziellen Angelegenheiten gesetzt sind, da auch keine Einnahmen durch größere Betriebe zu erwarten sind.

GR Bartenberger lobt die Arbeit der Gemeindebediensteten und meint, dass sie mit Entlassungen auf keinen Fall einverstanden wäre. Diese Meinung vertritt auch GR Hütter.

GR Steininger meint, dass man den Prüfbericht auch kritisch hinterfragen kann. Einerseits wird gefordert kein Darlehen für die Kanal-Kamerafahrten aufzunehmen und andererseits soll aus diesem Budget der Kanal saniert werden. Woher soll man dann das Geld dazu nehmen? Eine Vorfinanzierung bis zur Gewährung von Förderungen wäre nicht mehr möglich.

GR Leitgöb bemerkt, dass künftig keine größeren strukturellen Veränderungen zu erwarten sind. Er sieht daher den künftigen Budgetausgleich eher kritisch, da auch die SHV Beiträge immer mehr steigen und die Ertragsanteile nicht angeglichen werden. Zudem waren die Einnahmen für den Kanal bisher höher, welche auch künftig nicht mehr zu erwarten sind.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters unter Berücksichtigung der vorgetragenen Stellungnahmen abstimmen.

**Abstimmung:** Durch Erheben der Hand wird dem Antrag mit einer Stimmenthaltung durch GR Böttcher mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Punkt 19 der Tagesordnung: Genehmigung der Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2015**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2015 rechtzeitig erstellt worden ist und diese allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugegangen ist.

Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2015 ist durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Auflage ist kundgemacht worden. Einwände wurden gegen den Rechnungsabschluss nicht eingebracht. Wie vorhin behandelt, hat der Prüfungsausschuss auch den Rechnungsabschluss geprüft.

Vom Vorsitzenden wird die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2015 sodann auszugsweise zur Verlesung gebracht und in den wesentlichen Punkten erläutert.

**Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2015 enthält folgende Abschlussergebnisse:**

<i>Einnahmen des ordentlichen Haushalts .....</i>	€	4.160.941,49
<i>Ausgaben des ordentlichen Haushalts .....</i>	€	4.160.941,49
<i>Haushaltsausgleich .....</i>	€	0,00
<i>Einnahmen des außerordentlichen Haushalts .....</i>	€	716.008,41
<i>Ausgaben des außerordentlichen Haushalts .....</i>	€	903.428,11
<i>Soll-Fehlbetrag des außerordentlichen Haushalts .....</i>	€	-187.419,70
<i>Schuldenstand der Gemeinde am 31.12.2015.....</i>	€	4.707.258,62
<i>Rücklagen einschließlich Sondervermögen der Gemeinde am 31.12.2015 ...</i>	€	259.946,78

Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag haben sich damit weitere große Veränderungen ergeben. Der noch im September prognostizierte Fehlbetrag von € 125.000,00,- Euro im ordentlichen Haushalt konnte damit ausgeglichen werden.

Die veranschlagten Ausgaben wurden im ordentlichen Haushalt gegenüber dem Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) um € 32.807,88 überschritten, während Ausgabeneinsparungen im ordentlichen Haushalt von € 72.766,39 zu verzeichnen sind. Die veranschlagten Einnahmen wurden im ordentlichen Haushalt um € 86.732,84 überschritten, denen Mindereinnahmen von € 1.691,35 gegenüberstehen.

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Mehreinnahmen € 135.960,71, denen Mindereinnahmen von € 1.126.652,30 gegenüberstehen. Die Ausgabenüberschreitung beträgt € 141.738,95. Die Ausgabeneinsparung im außerordentlichen Haushalt beträgt € 916.110,84.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde beträgt zum Jahresende 2015 € 12,632.644,96. Die Gesamtschulden betragen zum Ende des Rechnungsjahres 2015 € 4.707.258,62, wovon die Schulden für den Kanalbau € 4,260.031,61 betragen, und nur rund € 192.529,49 für Vorhaben sind, die nicht die Abwasserbeseitigung betreffen. Die Gemeinde nicht belastende Schulden betragen € 254.697,52.

Die größeren Veränderungen werden vom Vorsitzenden vorgetragen und erläutert. Der Haushaltsausgleich ist wichtig für künftige Projekte. Die Aufgaben der Gemeinde konnten trotzdem mit großer Sparsamkeit bestmöglich erfüllt werden.

Der Vorsitzende berichtet abschließend, dass die Finanzlage der Gemeinde Lasberg durchaus positiv ist. Zehn von 27 Gemeinden des Bezirkes haben den Rechnungsabschluss 2015 nicht ausgleichen können, im Jahr 2014 waren es 15 von 27 Gemeinden. Bei den Schulden liegt die Gemeinde mit einer Pro-Kopfverschuldung von rund € 1.700,- im vorderen Mittelfeld der Gemeinden des Bezirkes Freistadt.

Danach stellt der Vorsitzende den **Antrag** auf Zustimmung und Genehmigung der Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung für das Finanzjahr 2015.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag des Vorsitzenden wird mit einer Stimmenthaltung durch GR Böttcher durch Erheben der Hand mehrheitlich stattgegeben.

## **Zu Punkt 20 der Tagesordnung: Allfälliges**

- Der Vorsitzende teilt mit, dass wie aus den Medien bekannt ist, der Erhalt der Hausapotheke durch die geplante Gesetzesänderung noch vor dem Sommer gesichert ist. Dies konnte durch enormen Einsatz und nicht zuletzt durch den Schulterchluss der betroffenen Gemeinden erreicht werden.
- Geh- und Radwegbau Baulos Grub: Diese Woche wurde wieder mit den Bauarbeiten am Baulos Grub begonnen. Strm. Koppler hat die Kostenkalkulation des Planers überprüft bzw. angepasst, welche die Grundlage für die Festlegung des Bauvolumens bildet. Bisher wurden 87.000 Euro für Grundeinlösekosten und rund 150.000 Euro an Baukosten aufgewendet. Für 2016 ergibt die Berechnung einen Kostenanteil von 446.000 Euro für die Gemeinde, welche auch die neue Gemeindestraße der Zufahrt zur Siedlung beinhaltet. Damit kann auch der gesamte Geh- und Radweg bis zur Zufahrt Köhler errichtet werden. Im Bauprogramm für heuer nicht mehr enthalten ist der Gehsteig vom Pilgerstorfer bis zur Bushaltestelle. Für die Abrechnung der Grundeinlösekosten müssen noch 15.000 Euro veranschlagt werden. Insgesamt kann aber mit den BZ-Mitteln und dem Kostenbeitrag der Fa. Wimberger das Auslangen gefunden werden. Die Bauarbeiten sollen bis Spätherbst einschließlich Asphaltierung abgeschlossen sein. Während der Bauarbeiten kommt es zu einer Verkehrsbeeinträchtigung, wobei der Verkehr Großteils aufrechterhalten bleibt. Lediglich bei der Asphaltierung ist an ein bis zwei Tagen eine Totsperrung mit Umleitung notwendig.
- Die von der ASFINAG geplante Herstellung einer Magerwiese als ökologische Ausgleichsmaßnahme durch Humusabtrag auf einer Fläche von 7 Hektar wird von der Gemeinde vehement abgelehnt. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme an den zuständigen Agrar- und Naturschutzlandesrat Haimbuchner und an den Umweltlandesrat Anschöber sowie an den Präsidenten der Oö. Landwirtschaftskammer gesandt und um Unterstützung in der Angelegenheit ersucht.
- Mit der ASFINAG wurden die offenen Angelegenheiten vom Bau der S10 besprochen. Diese werden laufend evident gehalten und auf deren Erledigung bei der ASFINAG gedrängt. Für die Sanierung des Etnbaches nach dem von der ASFINAG verursachten Feststoffeintrag wird derzeit ein wasserrechtliches Projekt ausgearbeitet und die Sanierung sollte eventuell noch im heurigen Herbst erfolgen.
- Betreffend die Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Grub nach der Verkehrsfreigabe der S10 wurde ein Ansuchen um verkehrstechnische Überprüfung für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an die BH Freistadt gesandt. Eine 50-km/h-Beschränkung steht im Raum.  
GR Böttcher bemerkt dazu, dass man die Nordspange wieder weiterverfolgen sollten, wenn das Verkehrsaufkommen so hoch ist.  
Der Vorsitzende erwähnt dazu, dass er diesbezüglich mit Bgm. Hölzl aus Weitersfelden bereits bei LR Steinkellner urgiert hat.  
GR Eder begrüßt die Erweiterung des Radweges bis Grub. Wenn er gewusst hätte, wie sehr sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich erhöht, hätte er dem vorgezogenen Amtshaus- und Musikheimbau nicht zugestimmt. Man kann kaum mehr von der Siedlung Grub auf die Bezirksstraße auffahren. Ihn befremdet zudem die Aussendung des Kefermarkter Bürgermeisters über ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in Kefermarkt, wo jetzt eigentlich die meisten Verkehrsteilnehmer über Grub auf die S10 auffahren. Es geht auch um die Sicherheit der Kinder und er ersucht um Unterstützung.
- GR Gratzl erwähnt, dass derzeit mit der Jägerschaft über die neuen Pachtbedingungen ausgehandelt werden und anscheinend überzogene Forderungen der Bauernschaft hinsichtlich Höhe der Jagdpacht und Abschuss bestehen, wodurch die Verhandlungen bisher gescheitert sind. Sie vertritt die Meinung, dass man auf die eigenen Jäger achten sollte und keinesfalls fremde Jäger engagieren sollte. Dazu erwähnt GR Freudenthaler, dass der Jagdausschuss für den Erhalt des Waldes eintritt und nicht die Interessen der Jäger vertritt. Der Baumverbiss durch Rehe verursacht jährlich großen Schaden, weshalb die Abschusszahl der gesetzlichen Vorgabe von 330 Rehen angeglichen wurde. Der Vorsitzende meint, dass der Jagdausschuss für diese Angelegenheit zuständig ist und bemerkt, dass der Verbiss bei Tannen wirklich ein Problem darstellt.  
GR Eder erwähnt, dass eine Ausschreibung der Jagdpacht erfolgen muss, wenn sich Jägerschaft und Bauernschaft nicht einigt. Die Vor- und Nachteile sind aber abzuwägen.



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10. Dezember 2015 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:25 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....  
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 23. Juni 2016 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 23. Juni 2016

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.  
.....

Steininger Herbert e.h.

.....  
(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Ing. Eder Martin e.h.

.....  
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Böttcher Emil e.h.

.....  
(Grüne-Gemeinderatsmitglied)

Hütter Rudolf e.h.

.....  
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)